II/2013

IMPULS

Positionen und Konzepte aus dem Verband Evangelischer Diakonen-, Diakoninnen- und Diakonatsgemeinschaften in Deutschland

VEDD
Verband Evangelischer Diakonen-, Diakoninnen- und Diakonatsgemeinschaften in Deutschland e.V.

NEINSTEDTER ANSTALTEN
Evangelische Stiftung
Wir leben gemeinsam

Umbrüche 1953

Beiträge zur Diakoniegeschichte der DDR

Mit Aufsätzen von Dr. Ingolf Hübner und Dr. Hans Seehase

INHALT

8 **DIE NEINSTEDTER ANSTALTEN IM DDR-KRISENJAHR 1953**

Vortrag im Rahmen der Veranstaltungsreihe zum Gedenken an die Besetzung der Neinstedter Anstalten vor 60 Jahren „Umbrüche '53", 15.5.2013: Die NA im Krisenjahr 1953 von Dr. Ingolf Hübner, Berlin

8 **Ausgangspunkte der Kirchen und der kirchlichen Arbeit in der DDR**

Welchen Rechtsstatus hatte die diakonische Arbeit in DDR?

Welche weltanschauliche Berechtigung hatte die kirchliche Arbeit in der DDR?

10 **Das Jahr 1953 ist für die Geschichte der DDR und für die Arbeit der Diakonie in der DDR ein entscheidendes und prägendes Jahr**

Der forcierte Aufbau des Sozialismus in der DDR

Die Eskalation des Konfliktes zwischen Staat und Kirche nach der 2. Parteikonferenz

Der Angriff gegen diakonische Einrichtungen

Die Vorwürfe und ihre Berechtigung

Ausnahmen von der Beschlagnahmung

16 **Ende des Konflikts?**

18 **Schlussbemerkungen**

Unterschiedliche Reaktionen der Kirche auf den 17. Juni 1953

---

20 **DIE PFEIFFERSCHEN STIFTUNGEN – DIE EVANGELISCHE STIFTUNG NEINSTEDTER ANSTALTEN – SCHLOSS MANSFELD UND DAS JAHR 1953**

Aufsatz 60 Jahre staatliche Zwangsverwaltung von Einrichtungen der kirchlichen Jugendarbeit 1953 von Dr. Hans Seehase, Magdeburg

Fall I: Die Pfeifferschen Stiftungen in Magdeburg-Cracau

Fall II: Die Evangelische Stiftung Neinstedter Anstalten

Fall III: Schloss Mansfeld

VORWORT

Umbrüche 1953. Die Ereignisse um die Enteignung kirchlicher und diakonischer Einrichtungen stellen einen Einschnitt in der Arbeit der Inneren Mission und im Verhältnis von Kirche und Staat im (DDR-)Sozialismus dar. Es gab Abbrüche – zum Beispiel den Entzug kirchlich-diakonischer Bildungsarbeit. Es gab Umbrüche – zum Beispiel in dem offenen Kampf gegen die Kirche und ihre Einrichtungen. Es gab Aufbrüche – zum Beispiel in der heilpädagogischen Arbeit.

Die Evangelische Stiftung Neinstedter Anstalten war dem ausgesetzt. In der Gestalt des damaligen Vorstehers, Martin Knolle (1900 – 1971), der von 1934 bis 1955 Vorsteher der Neinstedter Anstalten war, zeigen sich Kontinuitäten und Diskontinuitäten.

Reinhard Neumann ging dem in den beiden vorangegangenen IMPULS-Heften nach:

- **„Die Zeit der Krisen".** Zur Geschichte der Stiftung Neinstedter Anstalten – und zur Biografie des Vorstehers Martin Knolle (1900 – 1971) bis in die 1950er Jahre. (IMPULS IV/2012). – Hier beschreibt R. Neumann das Agieren von M. Knolle zur Zeit des Nationalsozialismus.
- **„Vierzig Tage in der Wüste".** Eine Studie zu den Ereignissen in Neinstedt im Mai/Juni 1953". (IMPULS I/2013). Diese Ausarbeitung von R. Neumann widmet sich dem Wirken von M. Knolle in der Gründungsphase der DDR und zeichnet den „Wandel" von einem glühenden Verehrer nationalsozialistischen Gedankengutes zu einem Verantwortungsträger nach, der unter den neuen Bedingungen mit der Kriegslast und den Irrungen und Wirrungen in Folge des Zweiten Weltkrieges „Aufbauarbeit" leistet. Aufgrund der immer noch nicht eindeutigen Quellenlage ist ein zurückhaltendes Urteil in Bezug auf die Arbeit des Vorstehers M. Knolle angezeigt.

Ich freue mich, dass mit dem Vorliegen der beiden nachfolgenden Aufsätze, den Ausarbeitungen von Dr. Ingolf Hübner, Berlin, und Dr. Hans Seehase, Magdeburg, eine kontextuelle Einordnung der Geschehnisse in die „Großwetterlage" der 50er Jahre des 20. Jahrhunderts vorgenommen wird. Dr. Ingolf Hübner gelingt ein Entwirren der zunächst unübersichtlich erscheinenden, aber doch einander bedingenden Gegebenheiten, die zur Enteignung von kirchlichen Einrichtungen im Zeitraum von 1952 bis 1953 führten. Schlaglichtartig lässt sich dieses durch folgende Stichpunkte skizzieren:

- Das Zurückbleiben hinter den ökonomischen Planvorgaben unter Beibehaltung der ideologischen Ziele.
- Die Abhängigkeit der „jungen" Regierung der DDR von den Weisungen aus Moskau.
- Die Fürsprache von Kirchenvertretern aus Ost und West.

- Das Agieren von Einzelpersonen im Hintergrund wie zum Beispiel die Arbeit des späteren Abteilungsleiters für Kirchenfragen des Zentralkomitees der SED, Willi Barth.

Dr. Hans Seehase vergleicht drei große diakonische Einrichtungen, die von der Enteignung betroffen waren: die Pfeifferschen Stiftungen, die Neinstedter Anstalten und das Schloss Mansfeld. Hier zeigt sich das geplante, strategische Vorgehen der DDR-Regierung, um eine Übernahme bzw. eine Ein- bzw. Unterordnung kirchlich-diakonischer Einrichtungen in die staatlichen Strukturen vornehmen zu können. Die – zum großen Teil in unberechtigter Weise vorgetragenen – Gründe für die Enteignung und die damit einhergehenden Pressekampagnen ähneln einander.

Die Ereignisse um 1952/53 stellen wichtige „Wendepunkte" im Verhältnis von Kirche und Staat in der DDR dar. Werner Braune schreibt in: „Abseits der Protokollstrecke. Erinnerungen eines Pfarrers an die DDR" (Berlin, 2009) mit Bezug auf den „Überfall auf Lobetal" im Jahr 1953 rückblickend und zusammenfassend:

„DDR-Obere und SED haben zu keinem Zeitpunkt Kirche und Diakonie als Partner gesehen. Diese Haltung ist nie zurückgenommen worden. Sie blieb Bestand bis zum Ende der DDR; verbale Beteuerungen und pragmatische Regelungen, die meistens mit Westgeld zu tun hatten, konnten nicht täuschen. In solchen Fällen wurde bereitwillig der Klassenstandpunkt aufgegeben und durch den Kassenstandpunkt ersetzt." (Seite 75).

Je nachdem, welchen Aspekt des Wortes „Krise" man hervorhebt, scheint der Begriff – bei allen Kontinuitäten und Diskontinuitäten – dennoch passend zu sein:

- Die damalige Situation (1952/1953) war eine Krise im Sinne einer „Entscheidungssituation, Wende-, Höhepunkt einer gefährlichen Entwicklung" (aus: Duden. Das Fremdwörterbuch. Band 5. 5.Auflage 1990): Der ideologische Anspruch, Sinnstifter und Vordenker für alle zu sein, wurde angesichts mangelnder wirtschaftlicher Voraussetzungen durch politische Handlungen kompensiert.

- Auch die psychologische Bedeutung des Wortes Krise: „entscheidender Abschnitt eines psych. Entwicklungsprozesses ... der für das weitere Persönlichkeitsschicksal bestimmend ist (z. B. ... Trotzphasen ...) ..." (aus: Meyers Großes Taschenlexikon. Band 13. 9. Auflage 2003) trifft in Hinblick auf den Entzug der kirchlichen Bildungsarbeit und den Aufbau der Jugendweihe als Speerspitze für die Durchsetzung des sinnstiftenden Primates mit einer sozialistischen Deutungshoheit zu. Am 29. September 1957 erklärte Walter Ulbricht in Sonneberg u. a. die: „Jugendweihe in den letzten Jahren immer mehr zu einem Fest in unserer Republik ... Wir sind dafür, dass jeder Junge, jedes Mädchen teilnimmt ... ist auch Sache der Volksbildungsabteilungen in den Räten ... von Notwendigkeit der Teilnahme an der Jugendweihe zu überzeugen ... und überlebte alte Glaubenssätze über Bord werfen" (www.ddr-wissen.de; Stand: 01.06.2013).

Die Arbeiten von Reinhard Neumann, Dr. Hübner und Dr. Seehase sind wichtige Beiträge bei der Aufarbeitung der (DDR-)Diakoniegeschichte in der Mitte des 20. Jahrhunderts. Die Evangelische Stiftung Neinstedter Anstalten dankt allen drei Autoren, dass sie bereit waren, uns bei der Aufarbeitung unserer „Hausgeschichte" behilflich zu sein, und wünscht den drei IMPULS-Heften eine breite Leserschaft.

Das Stichwort Krise weist uns zugleich den Weg für die geschichtliche Weiterarbeit. „Krisen bergen gleichzeitig auch die Chance zur (aktiv zu suchenden qualitativen) Verbesserung." (aus: Klaus Schubert und Martina Klein: Das Politiklexikon. 5. Auflage 2011).

Wie man sich in Neinstedt – unter den Bedingungen des DDR-Sozialismus' – darauf einstellte, heilpädagogisch zu arbeiten, gehört auf den Agendaplan der weiteren Aufarbeitung unserer Stiftungsgeschichte. Es wird zu verifizieren sein, welche Beiträge die diakonischen Einrichtungen (der DDR) für die Fortentwicklung der Behindertenarbeit in Deutschland, insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland, lieferten. Vor allem aufgrund der Gespräche mit Zeitzeugen – und unter Berücksichtigung der (westdeutschen) Besuchergruppen, die in Neinstedt zu Gast waren – scheinen die ostdeutschen diakonischen Träger ein sehr viel stärkerer Impulsgeber gewesen zu sein als dieses bisher in der Literatur Widerhall gefunden hat.

Was als These ab und an geäußert wurde - „In der Betreuung von Menschen mit Behinderungen konnte sie hingegen geradezu eine Pionierfunktion einnehmen" (G. K. Schäfer und V. Herrmann, Geschichtliche Entwicklungen der Diakonie., in: Diakonisches Kompendium, hgg. G. Ruddat und G. K. Schäfer, Göttingen, 2005, Seite 64), -wird zu belegen sein.

Angesichts eines immer stärker werdenden atheistischen Umfeldes ist ein Nachzeichnen der frömmigkeitsgeschichtlichen Bewegungen in diakonischen Einrichtungen der DDR unabdingbar. Mit der Ausbildung von Diakonen am Diakonenkolleg am Lindenhof der Neinstedter Anstalten, der Schulung von jungen Frauen im berufsvorbereitenden „Seminar", ehe sie in die Ausbildung gingen, und dem Vorläufer der heutigen Fachschule für Heilerziehungspflege versuchte man, biblische Glaubenstraditionen nicht nur weiterzugeben, sondern auch zu leben. Dieses geschieht bis heute in vielfältiger Weise.

Während in Sachsen-Anhalt der Anteil an Kirchenmitgliedern bei 18 Prozent liegt (Ergebnis des Zensus 2011), gehören mehr als 49 Prozent der über 1.100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Stiftung einer christlichen Kirche an. Der Aufforderung des Jakobus, nicht nur „Hörer, sondern auch Täter des Wortes Gottes" zu sein (Jakobus 1,22) fühlen wir uns weiterhin verpflichtet. Dabei stellen wir uns auf unser Gegenüber ein und treten in einen Diskurs ein.

Johann Hinrich Wichern formulierte 1848: „Als innere Mission gilt uns nicht diese oder jene einzelne, sondern die gesamte Arbeit der aus dem Glauben an Christum geborenen Liebe, welche diejenigen Massen in der Christenheit innerlich und äußerlich erneuern will, die der Macht und Herrschaft des aus der Sünde direkt oder indirekt entspringenden mannigfachen äußern und innern Verderbens anheimgefallen sind, ohne dass sie, so wie es zu ihrer christlichen Erneuerung nötig wäre, von den jedesmaligen geordneten christlichen Ämtern erreicht werden.“ (Sämtliche Werke. Band 1, 1962, Seite 180).

Kirche und (auch unternehmensbezogene) Diakonie verkünden gemeinsam den „Gott, der da hilft, und sie haben den Herrn, der vom Tode errettet“ (Gründungs- und Leitspruch der Evangelischen Stiftung Neinstedter Anstalten aus Psalm 68, 21). Angesichts und trotz immer schneller werdender, sich verändernder Rahmenbedingungen ist hieran weiterhin festzuhalten.

Jürgen Schwartz
Pfarrer und Vorsteher

Neinstedt, Juni 2013

ZUM GELEIT

Diakonische Gemeinschaften erinnern an die Geschichte, die gewachsene Spiritualität und das geistliche Leben kirchlicher und diakonischer Arbeit und diakonischer Einrichtungen als Grundlage und Herausforderung in der Kirche auch für die Zukunft.

Aus: Diakonische Gemeinschaften: Mitgestalter der „Kirche der Zukunft“

Die Mitgliedsgemeinschaften des VEDD danken den Schwestern und Brüdern der Diakonischen Gemeinschaft des Lindenhofes für ihr Teilnehmenlassen an ihrem intensiven Er-Innerungs- und Aufarbeitungsprozess der Geschichte diakonischer Arbeit und der diakonischen Einrichtung.

Dieser gemeinschaftsübergreifende Lernprozess verbindet uns als Gemeinschaften im Diakonat unserer Kirche und fordert heraus, Kirche auch in Zukunft diakonisch zu gestalten.

Wir wünschen dem IMPULS „Beiträge zur Diakoniegeschichte in der DDR“ von Dr. Hübner und Dr. Seehase ebenso aufmerksame Leserinnen und Leser wie den IMPULSen von Reinhard Neumann „Die Zeit der Krisen“ sowie „Vierzig Tage in der Wüste“.

C. Christian Klein, Diakon
VEDD-Geschäftsführer

Berlin, Juni 2013

DIE NEINSTEDTER ANSTALTEN IM DDR-KRISENJAHR 1953

Von Krise zu reden, hat Konjunktur. Meist geht es um aktuelle Krisen: Eurokrise, Finanzkrise, Syrienkrise. Seltener geht es um geschichtliche Krisen. Eine überwundene Gefahrensituation erscheint nicht mehr als bedrohlich und neue Themen oder Probleme kommen auf. Aber Krisen in der Geschichte haben eine andere wichtige Funktion. Sie sind Zuspitzungen und Wendepunkte und als solche markieren sie Perioden.

Was ging 1953 in der DDR zu Ende? Was für eine Phase begann? Welche Veränderungen markiert diese Krise? Wenn ich diese Frage hier stelle, dann geht es nicht um die DDR im Allgemeinen, sondern es geht um die Arbeit der Diakonie und der Kirche. Es geht also um Fragen nach den Arbeitsmöglichkeiten, nach dem Rechtsstatus und nach der weltanschaulichen Berechtigung der diakonischen und kirchlichen Arbeit.

Ausgangspunkte der Kirchen und der kirchlichen Arbeit in der DDR

Welchen Rechtsstatus hatte die diakonische Arbeit in DDR?

Die sowjetische Militärführung hatte beim Wiederaufbau der sowjetischen Besatzungszone nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges auch auf die Kirchen gesetzt. Gründe dafür waren, dass die Kirchen als stabile Institution aus der Zeit des Dritten Reiches hervorgegangen waren. Die Kirchen hatten ein hohes Ansehen und die Mehrheit der Bevölkerung hatte eine kirchliche Beziehung. 1949 waren ca. 92 Prozent der Bevölkerung Mitglied einer Kirche. Es lag im Interesse der Besatzungsmächte, angesichts des staatlichen Zusammenbruchs mit Hilfe der politischen und sozialen Rolle der Kirchen zur Linderung des Elends und zur Stabilisierung der Situation beizutragen.

Weiterhin war die Sowjetische Militäradministration in Deutschland an die Beschlüsse des Alliierten Kontrollrats (bis zum Rückzug aus dem Alliierten Kontrollrat im März 1948) gebunden. Dies waren die Hauptgründe der sowjetischen Militäradministration in Deutschland:

1. die Kirche nicht in die Bodenreformen einzubeziehen,
2. den Kirchen zu gestatten, den Entnazifizierungsprozess nach eigenen Regeln zu gestalten und
3. den Kirchen finanzielle Hilfe zu gewähren.

Die erste Verfassung der DDR vom 7. Oktober 1949 garantierte die Ausübung von Religionsunterricht in den Schulen und sicherte die „Glauben- und Gewissensfreiheit sowie die ungestörte Religionsausübung“ zu. Für die diakonische Arbeit war es wichtig, dass es zu einer ersten formellen Klärung des Staat-Kirche-Verhältnisses gekommen war. Durch die DDR-Verfassung von 1949 wurden das „Eigentum sowie andere Rechte der Religionsgemeinschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultur-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen“[1] zugesichert. Zunächst hatten die Kirchen in der DDR und die Arbeit der Inneren Mission einen formell zugesicherten, rechtlichen Status.

Welche weltanschauliche Berechtigung hatte die kirchliche Arbeit in der DDR?

Wie weit reichte die Anerkennung dieses rechtlichen Status? Trotz der verfassungsrechtlichen Zusicherung stellte sich die Frage einer politischen Ortsbestimmung der diakonischen Arbeit. Diese Klärung wurde notwendig, da seit dem Frühjahr 1949 die Versuche seitens der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland und ostdeutscher Behörden zunahmen, die Kirche einerseits politisch zu instrumentalisieren und andererseits von Fragen gesellschaftspolitischer Relevanz auszuschließen.

Das in dieser Hinsicht von der DDR beanspruchte Monopol in der Gesellschafts- und Sozialpolitik zeichnete sich schon in der Verfassungsklausel ab, dass kirchliche Einrichtungen nicht für parteipolitische Zwecke missbraucht werden dürften.

Die Frage, was einen parteipolitischen Missbrauch darstellt, wurde dann an der Frage, was Religion eigentlich ist, entschieden. Hier stützte sich die SED auf die marxistische Religionskritik. Wie Feuerbach sieht Marx Gott als eine Projektion des Menschen. Der Mensch, der aus sich selbst heraus die Religion entwirft, reagiere damit auf die konkreten gesellschaftlichen (Miss-)Verhältnisse. Aber – und das bezeichnet Marx als das ‚religiöse Elend‘ – bliebe der Protest in der Religion wirkungslos, weil er die Lösung der Probleme ins Jenseits projiziert. So wirke die Religion als Beruhigungs- und Betäubungsmittel, die ‚illusorisches‘ statt ‚wirkliches Gluck‘ verspricht. Das ist der Ort des berühmten Satzes von der Religion als Opium des Volkes.

Marx konstatierte eine Wechselwirkung von wirtschaftlicher und sozialer ‚Basis‘ und geistigem ‚Überbau‘. Die SED trat nun an, dieses Verhältnis umzukehren. Wenn lebbare und gute soziale Verhältnisse geschaffen werden – so die These –, würden Religion und Kirche ihre Funktion verlieren und absterben. Folgerichtig ging die Kirchenpolitik in der DDR davon aus, dass Religion und Kirche immer weiter an Bedeutung verlieren werden. Anfang der 1950er Jahre nahmen maßgebliche Funktionäre der SED an, dass Religion und Kirchen in einer sozialistischen Gesellschaft nur eine kurze Lebensdauer hätten und nur noch am Rande der Gesellschaft bestehen würden.

1 Die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949, Art. 45, 2.

Wenn das aber nicht eintrat, dann mussten Kräfte von außen dahinter stehen: In den Dokumenten des DDR-Kirchenkampfes finden sich Ausdrücke wie „imperialistische Agenten“, „Klassenfeinde aus der BRD“ „Spione des amerikanischen Imperialismus“. Und folgerichtig war die enge Verbindung der Kirchen in der DDR mit den Kirchen in der Bundesrepublik ein Beleg genau für diese Verdächtigungen. Die Kirchen wurden als Fremdkörper in der Gesellschaft wahrgenommen, der – wenn er noch nicht abzuschaffen war – neutralisiert und unschädlich gemacht werden musste.

Hinzu kommt ein zweites Motiv. Religion wurde als Privatsache angesehen und die Ausübung des kirchlichen Handelns sollte sich auf Gottesdienste und rein kultische Handlungen beschränken. Deshalb wurden die kirchlichen Arbeitsfelder, die nicht eindeutig kultischen Charakter hatten, als Überschreitung des zugestandenen Bereichs verstanden. Jugendarbeit, Bildung und diakonische Arbeit sind hier in erster Linie zu nennen.
Wie sind nun vor diesen Hintergründen die Ereignisse um die diakonischen Einrichtungen 1953 einzuordnen?

Das Jahr 1953 ist für die Geschichte der DDR und für die Arbeit der Diakonie in der DDR ein entscheidendes und prägendes Jahr

Der forcierte Aufbau des Sozialismus in der DDR

In der Geschichte der DDR gab es neben den SED-Parteitagen nur drei Parteikonferenzen. Das waren jeweils markante parteipolitische Zäsuren. 1949 auf der 1. Parteikonferenz wurde die stalinistische Umorientierung der SED beschlossen. Ein neu gebildetes Politbüro übernahm die Kontrolle von Partei und der zu bildenden Regierung der DDR. Auf der 3. Parteikonferenz 1956 kamen die stalinistischen Verbrechen und der Personenkult zur Sprache, die zuvor auf dem XX. Parteitag der Kommunistischen Partei der Sowjetunion kritisiert worden waren.

Die 2. Parteikonferenz vom 9. bis 12. Juli 1952 beschloss, mit dem „Aufbau der Grundlagen des Sozialismus“ zu beginnen. Dieser Aufbau des Sozialismus bedeutete die ökonomische Entmachtung der noch bestehenden Privatindustrie, die forcierte Kollektivierung der Landwirtschaft und den Kampf gegen alle politisch-kulturellen Bereiche, die nicht mit den Dogmen des Marxismus-Leninismus übereinstimmten. Das betraf die Kirche, insbesondere die „Junge Gemeinde“.

Die Eskalation des Konfliktes zwischen Staat und Kirche nach der 2. Parteikonferenz

In dieser Phase wurden all die staatlichen Prozesse entscheidend intensiviert, die bereits seit Gründung der DDR in Gang waren: Aufbau bewaffneter Streitkräfte, Ausbau des Grenzregimes, Abschaffung der Länder, Schaffung von 14 Bezirken, Unterordnung von Kunst und Kultur unter den Beherrschungsanspruch der SED. Vor allem die stark erhöhten Rüstungsausgaben brachten die ehrgeizigen wirtschaftlichen Ziele der 2. Partiekonferenz in Gefahr, weshalb die SED im Frühjahr 1953 einen harten Sparkurs einleitete.

Für die Kirchen bedeutete diese neue Phase eine verschärfte Auseinandersetzung, in der es darum geht, ihre Tätigkeit auf eine rein kultische Binnenfunktion einzuschränken. Willi Barth (der spätere Abteilungsleiter für Kirchenfragen des Zentralkomitees der SED) legte kurz nach der Parteikonferenz dem Politbüro des Zentralkomitees der SED eine Analyse vor, in der behauptet wird, „dass die Kirchenleitungen mit ihrem weitverzweigten System kirchlicher Werke und Einrichtungen praktisch das Leben unserer Bevölkerung kontrollieren und in ihrem Sinne zu lenken versuchen“.[2]

Das Politbüro bestätigte diese Analyse und eine Vielzahl antikirchlicher Maßnahmen wurde eingeleitet, die eine regelrechte kirchenkämpferische Hysterie auslösten. Das Tragen des Bekenntniszeichens der Jungen Gemeinde, des Kugelkreuzes, wurde verboten, etwas 3.000 Schüler und Studenten wurden aus Schulen und Universitäten verwiesen. Es gab Maßnahmen gegen die Theologischen Fakultäten, gegen Studentenpfarrer, Enteignungen von kirchlichem Besitz in den Grenzgebieten. Und auch das Engagement der Diakonie wurde als sozialpolitische Einmischung verstanden und kritisiert.

Mit dem Einleiten dieser Maßnahmen war der latente Grundkonflikt zwischen dem Konzept des Marxismus-Leninismus, der in einer stalinistischen und atheistischen Form zur Staatsdoktrin der DDR gemacht worden war, und den Kirchen offen ausgebrochen. Dieser Grundkonflikt zwischen dem marxistischen Welt- und Menschenbild auf der einen und dem christlichen Menschenbild auf der anderen Seite bestand von Gründung der DDR an. Aber in den ersten Jahren der DDR – bis zur 2. Parteikonferenz im Juli 1952 – hatte die Führung der Kommunistischen Partei der Sowjetunion immer noch gehofft, die Pläne einer dauerhaften Einbindung der Bundesrepublik in das westliche Bündnis durch politisches Taktieren verhindern zu können. Den Kirchen eröffnete dieses Taktieren die Möglichkeit, dass sie bei antikirchlichen Maßnahmen die Sowjetische Militäradministration in Deutschland als Appellationsinstanz anrufen konnten und diese in einigen Fällen die SED-Spitze zur Zurückhaltung drängte.

Als sich dieser deutschlandpolitische Kurs der Kommunistischen Partei der Sowjetunion aber als Illusion herausstellte, konnte die SED-Spitze ungehindert den forcierten Aufbau des Sozialismus in der DDR mit einer breit angelegten Atta-

2 Vorlage der Abteilung Staatliche Verwaltung für das Politbüro des ZK/SED, 26.7.1952 (Unterschrift: Willi Barth) mit Analyse über (sic!) die Politik der Kirchen in der DDR, 22.7.1952. (Bereits am 17.6.1952 beauftragt)

cke gegen die Kirchen verbinden. Man kann das so deuten, dass in der SED-Spitze gesehen wurde, dass mit dem Ausrufen einer neuen Etappe des sozialistischen Aufbaus (Enteignungen, Normensteigerungen) eine kritische Phase begann. Deshalb wurde diese neue Etappe mit einer neuen weltanschaulich-ideologischen Offensive verbunden. Das sollte sie eigene Macht stabilisieren und zugleich ablenken.

Hinzu kommt, dass die Kirchen und die diakonischen Einrichtungen und Gemeinschaften mit der Verschärfung des Kalten Krieges und der Verschlechterung der deutsch-deutschen Verhältnisse nicht nur ideologisch, sondern direkt politisch unter Verdacht standen. Kirchenpolitische Äußerungen von Gremien und Persönlichkeiten wurden danach beurteilt, ob sie zum deutschlandpolitischen Konzept der SED passten, ob sie die Positionen der Sowjetunion und des sich bildenden Ostblocks stützten oder schwächten. Kritik an der Adenauer-Regierung (oder auch am konservativen Ratsvorsitzenden der EKD, Otto Dibelius) aus kirchlichen Kreisen war willkommen und auf diese sogenannten ‚progressiven Kräfte' wurde in gewissem Umfang Rücksicht genommen. Insgesamt war die DDR-Regierung auf eine Lockerung und Auflösung der Verbindungen der Kirchen in der DDR zu den westlichen Kirchen aus, so wurden zum Beispiel Interzonenpässe für die Teilnahme an den Kirchentagen 1952 verweigert.

Obwohl die atheistische und antikirchliche Linie für die SED-Spitze feststand, befand sie sich auf taktischer Ebene kirchenpolitisch in einem Dilemma: Auf der einen Seite sollte ein zu offenes antikirchliches Agieren vermieden werden, hier wollte man potentielle Verbündete nicht verschrecken oder Gegnern keine Argumente liefern. Auf der anderen Seite fühlte sich die SED-Spitze durch Attacken von Bischof Dibelius, Bischof Ludolf Müller (Bischof der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen) provoziert (Müller war offen für unabhängige kirchliche Verkündigung, für demokratische Wahlen und gegen die Drangsalierungen der Bauern eingetreten.)

Diese innere Widersprüchlichkeit der SED-Kirchenpolitik führte zu einem ständigen Schwanken zwischen konfrontativen und kooperativen Momenten. Auf kirchlicher Seite hatte das ebenfalls Unsicherheiten zur Folge. Man konnte nie wissen, wie weit die konfrontativen Maßnahmen gingen bzw. ob ein neuer Kurs eingeleitet wurde, der direkt auf das Unterbinden kirchlicher oder diakonischer Arbeitsbereiche zielte.

Der Angriff gegen diakonische Einrichtungen

Was Anfang 1953 an Maßnahmen begann, konnte allerdings kaum anders gedeutet werden, als ein breiter Angriff gegen das kirchliche Leben. Ab 1. Januar 1953 war Religionsunterricht in Schulräumen verboten, die Maßnahmen gegen die Junge Gemeinde wurden bis hin zu Verhaftungen verschärft, die Staatsleistungen an die Kirchen (die bereits um 30 Prozent gekürzt worden waren) wurden eingestellt.
Bis zum 15. Februar 1953 lief eine Frist, dass alle Stiftungen sich unter Angabe der Statuten, Vermögensübersichten und Vermögensabrechnungen registrieren lassen mussten. Auch die Neinstedter Anstalten fielen darunter. Abgesehen von der knapp bemessenen Frist – innerhalb weniger Wochen mussten von den Landesverbänden der Inneren Mission 153 Stiftungen angemeldet werden – waren mit der formalen Registrierung der Stiftungen kritische Fragen nach dem Zweck und der Art der Stiftung verbunden.

Im März und April eskalierten die Ereignisse. Im März 1953 wurden zwei Heime in Sachsen beschlagnahmt. Am 27. März 1953 wurde das Rüstzeitenheim in Krummenhennersdorf bei Freiberg polizeilich besetzt, der Heimleiter und seine Frau mit dem Vorwurf von Wirtschaftsverbrechen verhaftet und Vertretern der Inneren Mission jeder Zutritt verwehrt. Am Vortag waren durch staatliche Behörden umfangreiche Kontrollen im Heim durchgeführt worden.

Nach ähnlichem Muster wurde am 28. März 1953 das Altersheim Bethlehemstift Hüttengrund bei Hohenstein-Ernstthal polizeilich besetzt. Auch hier war am Vortag eine Kontrolle durch den Rat des Bezirkes Chemnitz erfolgt. Das Vorgehen schien ein Muster zu haben.
Und in der Tat folgte das Vorgehen gegen die diakonischen Einrichtungen einem Muster, das bei kirchlichen und diakonischen Vertretern nicht bekannt war, aber geahnt wurde. Willi Barth (der im Juli 1952 schon die zur 2. Parteikonferenz passende Analyse der SED-Kirchenpolitik vorgelegt hatte) hatte die Instrukteure für Kirchenfragen der Bezirksleitungen am 20. März 1953 zusammengerufen und angewiesen: „Bei Verstößen gegen die demokratischen Gesetze in konfessionellen Heimen, Krankenhäusern und sonstigen Einrichtungen sind die betreffenden Institutionen sofort in die Verwaltung der Gemeinde zu übernehmen, unter Beseitigung der Verantwortlichen."[3]

Mit dieser Anweisung war das interne Ziel der Kontrollen in diakonischen Einrichtungen benannt. Es ging nicht um eine Abänderung möglicher Missstände. Vielmehr ging es darum, Missstände zu finden, die eine Übernahme der Verfügungsgewalt über diakonische Einrichtungen legitimierten. Interessant ist, dass trotz eines funktionalen Rechtsverständnisses in der DDR versucht wurde, dem Vorgehen gegen die kirchlichen und diakonischen Einrichtungen einen rechtsstaatlichen Anschein zu geben.

Dass es sich hier um ein systematisches Vorgehen handelte, ist auch an dem koordinierten Vorgehen von Presse und politischer Ebene abzulesen. Am 20. April 1953 begann mit einem Artikel über die Zustände in den Neinstedter Anstalten eine regelrechte Pressekampagne. Verschiedene Zeitungen schrieben von „Menschenquälerei, Kriegshetze und schamlose Ausbeutung von Jugendlichen im ‚Knabenrettungs- und Brüderhaus' Neinstedt der Inneren Mission"[4].

3 Notiz über die Arbeitsbesprechung der Gen.[ossen] Instrukteure für Kirchenfragen der Bezirksleitungen am 20.3.1953 beim ZK Abt. Staatl.[iche] Verwaltung, 25.3.1953. In: SAPMO, IV 2/14-1344.
4 Junge Welt, 20.4.1953.

Belegt wurden diese Behauptungen durch dramatische Berichte von Jugendlichen von Fluchtversuchen und Verschleppung. Zu den Anschuldigungen einer „Unmenschlichkeit im Mantel christlicher Nächstenliebe“ kamen immer neue und sprachlich enorm aufgeladene Vorwürfe hinzu wie Agententätigkeit für USA Geheimdienste, Terroristen im Priestergewand oder Tätigkeiten für den BRD-Faschismus. Diese Kampagne wurde bis in den Mai 1953 fortgeführt. Der damalige Anstaltsleiter Martin Knolle beschrieb das in einem Brief an den stellvertretenden Ministerpräsidenten Otto Nuschke als „Flut unwahrer Behauptungen und völliger Entstellung von Tatsachen“[5]. Ihm sei klar, schrieb Martin Knolle weiter, welche Tendenz hinter diesen Angriffen stecke.

Parallel zur Pressekampagne begannen an einem Sonntag, am 19. April Kontrollen und Untersuchungen in den Neinstedter Anstalten. Vom 23. bis 28. April arbeitete eine 15-köpfige Untersuchungskommission auf dem Gelände. Presse und staatliche Untersuchung lieferten sich gegenseitig die Begründungen. Am 2. Mai veröffentlichte die Kommission ihre Ergebnisse. In drei Bereichen wurde eine Vielzahl von Verstößen ausgemacht. Das betraf: „hygienische und sanitäre Bedingungen, Maßnahmen zur Überwachung des Gesundheitszustandes und zur Förderung des Gesundungsprozesses der Kranken und Maßnahmen zur Bildung und Erziehung der bildungsfähigen Jugendlichen und ihrer Wiedereingliederung“.[6]

In der gleichen Zeitung, in der die Untersuchungsergebnisse abgedruckt worden waren, wurde auch beschrieben, welche Konsequenz daraus zu ziehen sei. Die Einrichtung sollte noch am gleichen Tag, am 2. Mai 1953, um 12 Uhr in staatliche Verwaltung übernommen werden.

Ich will an dieser Stelle nicht die Details und den Ablauf der Besetzung bzw. Beschlagnahmung beschreiben, sondern dies nur summarisch nennen: Die entlassenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verloren ihren Arbeitsplatz und ihre Lebensgrundlage, viele mussten auch ihre Wohnungen, weil es Dienstwohnungen waren, verlassen. Die Bewohner waren durch ungewohnte Anweisungen und Maßnahmen verunsichert. Es wurden Friedensecken und Gedenkorte für Stalin, der am 5. März gestorben war, eingerichtet. Solche Maßnahmen lassen weniger an eine neue Verwaltung als an eine mit religiösem Eifer betriebene Umwidmung denken. Die Einrichtung sollte ihres kirchlichen Charakters beraubt werden.

5 Brief vom Martin Knolle an den stellvertretenden Ministerpräsidenten Otto Nuschke vom 27.4.1953. In ANA.
6 Unmenschlichkeit im Mantel christlicher Nächstenliebe – Bericht der vom Rat des Bezirkes eingesetzten Kommission zur Untersuchung der Lage der Behandlung junger Menschen in den Neinstedter Anstalten. In: Freiheit, 2.5.1953, S. 3.

Die Vorwürfe und ihre Berechtigung

Die Untersuchungskommission hatte eine Vielzahl von hygienischen, gesundheitlichen und pädagogischen Verstößen aufgelistet. Zusammen mit den in den Zeitungen geschilderten Zuständen und Schicksalen sollte offensichtlich eine Stimmung erzeugt werden, die die Behörden nicht nur berechtigte, sondern formlich zwang, hier tätig zu werden. Aber was ist inhaltlich zu den Behauptungen und Vorwürfen zu sagen?

In der später über diese Vorgänge verfassten „Denkschrift 1953“ ging Martin Knolle auf die einzelnen, von der staatlichen Kommission beanstandeten Punkte ein. Detailliert nahm er die Behauptungen auf und stellte ihnen eine Darstellung der Tatsachen gegenüber. Die rhetorische Schärfe, mit der den 22 Sachverhalten widersprochen wird, ist sicher aus der Sorge heraus zu erklären, dass die diakonische Arbeit in Neinstedt – und auch an anderen Orten – beseitigt werden soll. Interessant sind die Darstellungen an den Stellen, wo die Unzulänglichkeiten eher erklärt und nicht als unwahre Behauptung abgewiesen werden. So werden einige Mängel auf die seit 1946 bestehende Zweckentfremdung einer Reihe von Gebäuden zurückgeführt sowie auf die mangelhaften finanziellen Leistungen durch das staatliche Gesundheitswesen.

An verschiedenen Stellen wurde den Neinstedter Anstalten eine unzureichende Differenzierung zwischen den ‚nicht Bildungsfähigen‘ und ‚noch bildungsfähigen Schülern‘ vorgeworfen. Diesen Vorwürfen begegnete Martin Knolle mit einer Darstellung seiner Bemühungen, bildungsfähige Jugendliche in anderen staatlichen Einrichtungen unterzu-bringen. Abgesehen davon, dass wir heute solch eine Differenzierung ablehnen, bestand damals in der DDR offensichtlich eine erhebliche Diskrepanz zwischen dem Anspruch, den gesamten Bildungsbereich zu beherrschen, und den wirtschaftlichen Möglichkeiten. Später, mit wachsender ökonomischer Stärke, wird dieser Anspruch eingelöst und der Bereich der Jugendhilfe der Diakonie wird weitgehend umgestellt auf Eingliederungshilfe.

Auch auf die kritisierten sanitär-hygienischen Mängel geht Martin Knolle detailliert ein. Allerdings wird in einem Protokoll des Verwaltungsrates vom Sommer 1953 in Bezug auf das Elisabethstift eingeräumt: „Die sanitär-hygienischen Zustände des Hauses sind unerträglich.“[7]

Die Neinstedter Anstalten waren mit ihren breit aufgestellten Hilfeangeboten im Bereich der Pflege, der Behindertenhilfe, der Erziehungshilfen und der Ausbildungsangebote von den wirtschaftlichen Bedingungen der damaligen Zeit abhängig. Die aufgedeckten Mängel waren eher den begrenzten Ressourcen als einem Versagen der Einrichtungsleitung anzulasten. In dieser Phase, in der kirchen-

7 Sitzungsprotokoll des Verwaltungsrates Neinstedter Anstalten vom 9.7.1953. In: ANA Amtsbuch, Sitzungsprotokolle des Verwaltungsrates Dezember 1951-1962.

politisch versucht wurde, die Kirche zurückzudrängen, wurden sie – trotz ihrer Berechtigung im Detail – politisch instrumentalisiert. Ähnlich verhält es sich mit den Vorwürfen körperlicher Züchtigungen. Auch dies wurde als pädagogisches Mittel abgelehnt, die Erziehenden mussten wiederholt durch Unterschriften belegen, dass sie von diesem Verbot Kenntnis haben. Trotzdem kamen Verfehlungen pädagogischer Grundsätze vor. Hierauf mit einer Beschlagnahmung zu reagieren, zeigt, dass es nicht um Verbesserungen oder Korrekturen sondern um eine Machtfrage ging. Allerdings gab es 1953 einen kirchlichen Bereich, der trotz der gestellten Machtfrage akzeptiert blieb.

Ausnahmen von der Beschlagnahmung

Festzustellen ist, dass formell das kirchliche Eigentum der Einrichtung nicht bestritten wurde, allerdings wird dieses kirchliche Eigentum jetzt staatlich verwaltet. Die im engeren Sinne kirchlichen Häuser blieben darüber hinaus von der Übernahme in staatliche Verwaltung ausgenommen. Zwar erklärte der Leiter der staatlichen Untersuchungskommission das Anstaltspfarramt und die kirchliche Anstaltsgemeinde für aufgelöst, aber die Kirche, das Pfarrhaus, das Brüderhaus, das Proseminar sowie das katechetische Seminar blieben in der Verfügungsgewalt von Martin Knolle und dem Vorstand des Bruderhauses. Diese Ausnahme kann so gedeutet werden, dass die Angriffe gegen diakonische und pädagogische Einrichtungen der Kirche auf die Beseitigung bestimmter kirchlicher Arbeitsbereiche zielte, aber die Kirche als solche nicht zur Disposition gestellt wurde. Hier blieben die verfassungsrechtlichen Garantien formal bestehen. Für Martin Knolle und einige Brüder bedeutete das, dass sie trotz der Beschlagnahmung, der Entlassung und des Verbots des Zutritts zu den Häusern der Anstalt noch Rückzugsorte in Neinstedt hatten.

Im Brüderhaus wurde ein Notlager eingerichtet für einige, die aus ihren Dienstwohnungen ausziehen mussten. In den Ausbildungsstätten wurde, so gut es ging, der Unterricht in einigen Klassen weitergeführt. Es blieben die gemeinsamen Abendandachten und die Gottesdienste. Insbesondere die Gottesdienste stellten eine Begegnungsmöglichkeit für die Heimbewohnern dar, die trotz berichteter Repressionen in die Kirche kamen. Dass dieser Bereich der Anstalt von der Beschlagnahmung ausgenommen blieb, erlaubte es, dass eine geistliche Mitte weiter gestaltet werden konnte.

Ende des Konflikts?

Wie kam das plötzliche Ende der Beschlagnahmungen am 10. Juni 1953 in Neinstedt, Magdeburg-Krakau oder Schloss Mansfeld zustande? Der Zeitpunkt steht in einer auffälligen Diskrepanz zu den politischen Vorgängen. Diese kumulierten mit dem 17. Juni 1953, nachdem die Kirchen und die diakonischen Einrichten ihren Konflikt mit der SED-Spitze beigelegt hatten.

Aufgrund der angespannten kirchenpolitischen Situation hatten die Bischöfe in der DDR sich am 9. April 1953 in einem Schreiben an General Tschuikow, den Chef der sowjetischen Kommission zur Kontrolle der Potsdamer Beschlüsse, gewandt. In diesem Schreiben beklagten die Bischöfe den „Kirchenkampf großen Ausmaßes“[8] und wiesen auch auf die Maßnahmen gegen die Diakonie hin. Zunächst blieb dieses Schreiben von sowjetischer Seite ohne Reaktion.

Am 4. Juni hatte die Konferenz der Kirchenleitungen in der DDR den Beschluss gefasst, den Vertretern der Regierung eine „wirklich umfassende Aussprache“ zur Beseitigung der Spannung zwischen Staat und Kirche vorzuschlagen. Für die Kirchenleitung ging es bei dem Gesprächsangebot gegenüber dem Ministerpräsidenten Otto Grotewohl darum, eine Kirchenabspaltung DDR- treuer ‚Friedenspfarrer‘ zu verhindern. Ungewöhnlich schnell, nur vier Tage nach dem Gesprächsangebot der Konferenz der Kirchenleitung, kam die Zusage für ein Gespräch am 10. Juni 1953.

Unbekannt war den Kirchenführungen zu diesem Zeitpunkt, dass kurz zuvor Otto Grotewohl, Walter Ulbricht und Fred Oelßner nach Moskau zitiert worden waren. Dort war ihnen ein Beschluss des Politbüros der Kommunistische Partei der Sowjetunion vorgelegt worden, der mit scharfen Worten forderte: „[Mit] einem nackten Administrieren in bezug auf die Geistlichen ist Schluss zu machen, und die schädliche Praxis der groben Einmischung der Behörden in die Angelegenheiten der Kirche einzustellen. Alle Maßnahmen, die direkte Interessen der Kirche und der Geistlichen einengen, sind aufzuheben, und zwar: Beschlagnahme der caritativen Kirchenanstalten [Alten- und Waisenheime], Abnahme brachliegender kirchlicher Bodenflächen durch lokale Behörden, Entziehung der für die Kirche festgelegten Subventionen usw.“[9]

In der darauffolgenden Sitzung des Politbüros der SED am 6. Juni 1953 wurde diese Vorgabe der Kommunistischen Partei der Sowjetunion umgesetzt. Das Politbüro ermächtigte Otto Grotewohl zu den Gesprächen mit den Kirchenführungen, wies Wilhelm Zaisser (Minister für Staatssicherheit) an, keine weiteren Maßnahmen gegen die „sogenannte ‚Junge Gemeinde’“ einzuleiten und beschloss: „Die beschlagnahmten Einrichtungen kirchlichen Charakters sind an die früheren Verwaltungen zurückzugeben.“[10]

Unmittelbar nach dem Gespräch Otto Grotewohls mit den Kirchenführungen bekam Martin Knolle das erlösende Telegramm vom Präsidenten des Zentralausschusses der Inneren Mission (Ost), Paul Braune: „Du bekommst alles wieder“. Am 15. Juni 1953 erfolgte die Rückgabe. Am 16. Juni, einen Tag danach, begannen Gruppen Ostberliner Bauarbeiter mit Demonstrationen gegen die immer noch bestehenden Normerhöhungen.

8 SAPMO, NL 90/455.
9 Beschluss des Politbüros der KPdSU von Ende Mai 1953: „Über die Maßnahmen zur Gesundung der politischen Lage in der DDR“. Zit. nach: M. Wilke: SED-Kirchenpolitik 1953-1958, 16.
10 Protokoll Nr. 33/53 der Sitzung des Politbüros des ZK/SED, 6.6.1953. Zit. nach: M. Wilke: SED-Kirchenpolitik 1953-1958, 20.

Unterschiedliche Reaktionen der Kirche auf den 17. Juni 1953

Nach der Rückgabe der Neinstedter Anstalten hatte Martin Knolle dem Ministerpräsidenten der DDR seinen persönlichen Dank ausgesprochen, was am 24. Juni mit der Überschrift „Pfarrer dankte Grotewohl“ in der „Berliner Zeitung“ abgedruckt wurde: „Wir sehen in dieser Maßnahme unserer Regierung eine Verpflichtung des wachsenden Vertrauens und eine Verpflichtung dafür, dass wir unsere ganze Kraft einsetzen werden zur weiteren Hebung und Förderung der gesundheitlichen Arbeit im Bereich unserer DDR.“[11] Das war mit dem Verwaltungsrat der Neinstedter Anstalten nicht abgestimmt und in der Verwaltungsratssitzung am 9. Juli 1953 wurde ihm das Missfallen des Vorstands ausgesprochen.

Nicht nur hier in Neinstedt, sondern insgesamt zeigt sich ein differenziertes Verhältnis der Kirchen und ihrer Mitarbeitenden zur DDR. Entsprechend unterschiedliche ist das Verhältnis der Kirchen zum 17. Juni 1953. Während einige Pfarrer und Vertreter der Jungen Gemeinde den Aufstand unterstützen, bezeichnete Otto Dibelius es als ‚großen Rückschlag‘, denn ein allmählich liberalisierender Kurs – wie er sich vielleicht auch nach dem 10. Juni für die Kirchen abgezeichnet hatte – würde nun einer harten Linie weichen.

Insgesamt ist einzuschätzen, dass die mit deutlichem Anklang an die Zeit des Nationalsozialismus als ‚Kirchenkampf‘ bezeichneten Auseinandersetzungen zwischen den Kirchen und der SED in nicht unerheblicher Weise auch auf dem Feld der Diakonie ausgetragen wurden. Für den Moment gab es vielleicht eine veränderte, weniger aggressive und offensichtlich kirchenfeindliche Taktik. Aber das war nur eine vorübergehende Phase, was die Vorgänge um die Bahnhofsmission und das Ende dieses diakonischen Arbeitsbereichs in der DDR 1956 zeigen sollten.

Immer mehr setzte sich – anstelle einer offenen Konfrontation – eine so genannte Differenzierungspolitik durch. Das war eine Strategie in der zwischen ‚fortschrittlichen‘, das heißt staatskonformen, und ‚reaktionären‘ Kräften unterschieden wurde. Die Antwort auf diese Strategie blieb für die Diakonie eine heikle Frage. Wie weit darf eine Anpassung gehen, um die Arbeitsmöglichkeiten und -fähigkeit zu erhalten? An welchen Stellen ist Widerstand gegen Vorgaben, Reglementierungen und Bespitzelung angesagt, um der christlichen Identität willen? Der Diakonie in der DDR ist hier Anpassung und eine Funktionalisierung ihrer Arbeitsbereiche vorgeworfen worden. Und in der Tat lieferten die Erfahrungen von 1953 immer wieder Argumente für ein vorsichtiges und zurückhaltendes Vorgehen, um vorhandene Freiräume nicht zu gefährden. Die Beschlagnahmungen von 1953 waren ein Beleg dafür, dass die diakonische Arbeit in der DDR nur einen geduldeten Status hatte. Diese vorsichtige Taktik trug dazu bei, dass es in der DDR als einzigem Staat des ehemaligen Ostblocks eine kirchlich-diakonische Arbeit in nennenswertem Umfang gab. Allerdings waren es ebenso die Qualität der Arbeit und das Engagement der Mitarbeitenden, weshalb die diakonischen Einrichtungen in breiten Teilen der DDR-Gesellschaft hohe Anerkennung fanden – und die Diakonie in der DDR bis zu deren Zusammenbruch ein nicht unbedeutender Teil des Gesundheits- und Sozialsystems blieb.

11 Berliner Zeitung,24.6.1953.

DIE PFEIFFERSCHEN STIFTUNGEN – DIE EVANGELISCHE STIFTUNG NEINSTEDTER ANSTALTEN – SCHLOSS MANSFELD UND DAS JAHR 1953

Die Nebeneinanderstellung in der Überschrift legt nahe, dass es zwischen den drei genannten Einrichtungen der kirchlichen Jugendarbeit Gemeinsamkeiten gibt. Die für diese Betrachtung wichtigste Gemeinsamkeit war vor sechzig Jahren die Beschlagnahme der Einrichtungen der Inneren Mission und des Evangelischen Jungmännerwerkes durch die sozialistische Obrigkeit. Wie es dazu kam und welche Vorgeschichte die jeweilige Enteignung hatte, soll im Folgenden anhand der Akten der provinzkirchlichen Kirchenverwaltung untersucht und dargestellt werden. Die Maßnahmen reihen sich ein in die Bedrängnisse der Jungen Gemeinden und der kirchlichen Jugendarbeit, weisen aber auch noch andere Grundzüge des sich nach 1952 rasch fortentwickelnden Sozialismus auf.

Schon vorab soll darauf hingewiesen werden, dass die Beendigung der jeweiligen Beschlagnahme den Beteiligten wie ein Wunder vorgekommen ist. Eine Begründung für den Rückzug der sozialistischen Okkupanten ist nicht gegeben worden, so dass hier nur Vermutungen bleiben.

Besonders pikant wirkte die Räumung der Neinstedter Anstalten ab dem 15. Juni 1953, so dass der Vorsteher in der Rückschau feststellte, die Vorgänge seien ihm quasi wie die Umkehrung der Ereignisse um den 17. Juni 1953 vorgekommen. Es gibt natürlich eine konkrete Zusammenkunft und Übereinkunft im Hintergrund, über die in einer Abschrift eines Aktenvermerkes auch informiert wurde. Der stellvertretende Vorsitzende des Rates des Bezirkes Halle, Knittel, schrieb in Neinstedt am 15. Juni einen Vermerk über die Beendigung der staatlichen Verwaltung. Darin nahm er Bezug auf eine Vereinbarung zwischen Vertretern des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und der Evangelischen Kirche am 10. Juni 1953.[1]

Auf den Inhalt dieser Vereinbarung soll es hier nicht ankommen, es ging um das Verhältnis zwischen Staat und Kirche. Aus einer Erinnerung des Magdeburger Oberkonsistorialrates Klewitz sei nur zitiert, dass nicht-deutsche Teilnehmer an der kommunistischen „Friedensfront“ Kritik an Kirchenverfolgungen in der DDR geübt hatten. Dementsprechend vermutete Siegfried Klewitz, dass die Anweisung zum Handeln und zur Beendigung der Drangsalierungen direkt aus der Sowjetunion gekommen sei.[2]

Aber bevor es zu den Einzelfällen geht, sollen noch einige Ereignisse aus den Jahren bis 1953 in Erinnerung gerufen werden, die zeigen, dass es durchaus Vorläufe zu den Übergriffen gegeben hat. Die wichtigste Vor-Entscheidung war die Frage, wie die DDR mit der Vielzahl der kirchlichen Stiftungen und deren Vermögen umzugehen gedachte.

Ab 1951 sollte das gesamte Grundvermögen der kirchlichen Vereine und Stiftungen zum Zwecke einer übersichtlichen Erfassbarkeit auf die Kirchen übertragen werden. Dies war zwar an sich schon ein Eingriff in die Selbstverwaltung juristischer Personen aus dem Bereich der Inneren Mission, aber brisant wurde dieser Eingriff noch dadurch, dass für diese Vermögensübertragung auch noch Grunderwerbsteuern gezahlt werden sollten! Die Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland verhandelte mit dem Centralausschuß der Inneren Mission und bestand danach darauf, der Staat, der diese Vermögensverschiebung fordere, könne ja wohl nicht auch noch Steuern darauf erheben. Die Übertragung erfolgte ja nicht freiwillig zum Schutz des Vermögens, sondern kraft staatlicher Initiative. Im Februar 1952 stand noch ein positiver Ausgang der Debatte in Sicht, doch am 20. März 1952 lehnte das Ministerium der Finanzen der DDR eine generelle Befreiung von der Steuerpflicht ab und ließ sich nur auf eine jeweilige Prüfung im Einzelfall ein. In Thüringen und in Sachsen gab es die Steuerbefreiung gesetzlich und auch die Kirchengesetze in der Kirchenprovinz Sachsen, in Anhalt und in Pommern gingen von einer generellen Befreiung im überwiegenden staatlichen Interesse aus.

Parallel wurde über die Neuordnung der Inneren Mission nachgedacht und die Überlegungen zu dem entsprechenden Kirchengesetz gingen davon aus, dass es eines engen Einvernehmens zwischen dem jeweiligen Provinzkirchlichen Amt für Innere Mission und dem Konsistorium bedürfe. Und diesbezüglich ging der Centralausschuß für Innere Mission in einem Schreiben vom 16. Juni 1952 noch davon aus, dass die bisherigen Eigentumsverhältnisse beizubehalten seien. Doch die staatliche Seite blieb hart und zögerte die staatliche Aufsichtsgenehmigung für das Kirchengesetz zur Neuordnung der Inneren Mission vom 12. Mai 1949 hinaus, bis die Vermögensübertragungen vorgenommen seien. Am 10. Januar 1953 hakte der Centralausschuß der Inneren Mission bei dem Ministerium

1 Archiv der Kirchenprovinz Sachsen Rep A gen 5937 Angriffe gegen die Neinstedter Anstalten Band I 1953 -

2 Siegfried Klewitz: „Erinnerungen (1944-1963)“ in: Zeitzeugenberichte aus dem Magdeburger Konsistorium (1944 – 2004) - Im Dienste der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen; Magdeburg 2012, S. 49 ff (konkret S. 61). Ein anderer Hinweis auf den Druck aus der Sowjetunion auf die Regierung der DDR findet sich in dem Monographie-Abschnitt von Gerd HEINRICH „Alte Ordnungen und neue Anfechtungen – Die Kirche Berlin-Brandenburg im zerteilten Deutschland (1945-1968)“ in: 1000 Jahre Kirche in Berlin-Brandenburg, Berlin 1999, S. 763 – 842, konkret auf S. 798

des Innern, Hauptabteilung Staatliche Verwaltung, nach, da diese ja die Bereinigung des kirchlichen Vereinswesens gefordert hatte. Entweder sollte es direkte Anträge geben oder eine Sammlung mit Nennung der betroffenen Einrichtungen oder die Vorlage bei schon bezirksweise erteilten Vorgängen im Aufsichtswege. Nach einer Mitteilung des Provinzkirchlichen Amtes für Innere Mission vom 12. Februar 1953 war die Grundstücksübertragung bereits bei vielen Einrichtungen vollzogen. Genannt wurden die Pfeifferschen Stiftungen und das Evangelische Säuglingsheim in Magdeburg, das Heinrichstift in Wernigerode, das christliche Hospiz Martha-Haus in Halle/Saale und das Michaelisstift in Gefell im Kirchenkreis Ziegenrück.

Am 16. Juli 1953 sagte der Staatssekretär im Ministerium der Finanzen Georgino eine großzügige Prüfung im Einzelfall zu. Als Begründung für die Grundstücksübertragung wurde noch einmal darauf hingewiesen, dass sie dazu dienen sollte, eine kirchliche Einrichtung als solche kenntlich zu machen und die Grundsteuerfreiheit auch nach außen symbolisch beanspruchen zu können. Was aber aus dieser Großzügigkeit wurde, erlebten die Beteiligten im Oktober 1953: Das Konsistorium berichtete am 23. Oktober über zwei Grundstücksvorgänge, in denen das Ministerium der Finanzen die Grunderwerbsteuer laut Bescheid vom 24. September 1953 für verpflichtend hielt. Dabei handelte es sich um den Provinzialverband für Frauenhilfe in Magdeburg und das Diakonissen-Krankenhaus Neuvandsburg in Elbingerode. Das Problem blieb so gut wie ungelöst, auch nach dem das Konsistorium der Provinz Sachsen ein Einschreiten der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Berliner Stelle der Kirchenkanzlei gefordert hatte.

Im Juni/Juli 1954 hatte es noch einmal einen Schlagabtausch gegeben: Am 1. Juni 1954 stritten das Ministerium des Innern und das Ministerium der Finanzen in einem gemeinsamen Schreiben das staatliche Interesse an einer Vermögensbereinigung ab und bezogen sich für ihr Einschreiten lediglich auf das Kirchengesetz vom 12. Mai 1950. Das Konsistorium der Provinz Sachsen reagierte am 28. Juli 1954 mit der Anregung einer Einzelfallprüfung, nach der es eine Vermögensübertragung nur in den Fällen geben sollte, in denen die Grunderwerbsteuer auch gezahlt werden könne. Nach Auskunft der Kirchenkanzlei / Berliner Stelle der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. Juli 1954 schwebten die Verhandlungen noch, jetzt über den stellvertretenden Ministerpräsidenten und Leiter der Hauptabteilung Verbindung zu den Kirchen Otto Nuschke mit dem Ministerium der Finanzen.[3]

Immerhin ist aber nur so verständlich, dass das Kirchengesetz über den Diakonat der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 17. April 1953, Amtsblatt EKD 1953, S. 181, in § 2 Abs. II bestimmte: (1) „Die diakonischen Dienste und Werke sind ein Bestandteil der Kirche ungeachtet ihrer Rechtsform." (2) „Ihr Vermögen ist ein zweckgebundenes Sondervermögen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen." Das Gesetz, das nach seinem § 15 Abs. II unter anderem das Kirchengesetz betr. Neuordnung der Inneren Mission vom 12. Mai 1949, Amtsblatt EKD 1949 Heft 7 Nr. 116 aufhob, erklärte das Diakonievermögen also kirchengesetzlich zu kirchlichem Sondervermögen.

3 Archiv der Kirchenprovinz Sachsen Rep A gen 1719 Anstalten der Inneren Mission Band II 1951, 1952, A gen 1720 Band III 1953 - 1959

Fall I: Die Pfeifferschen Stiftungen in Magdeburg-Cracau

Leider gibt es zu dem entsprechenden Zeitraum keine Konsistorial-Akte über die Pfeifferschen Stiftungen im Archiv der Kirchenprovinz Sachsen, die entsprechende Akte beginnt erst 1956. Aber über die Ereignisse gibt es Darstellungen aus den Stiftungen selbst, auf die hier zurückgegriffen wird, und eine Akte aus dem Bestand des Kirchenkreises Magdeburg. Die Chronik von Pastor Lic. Martin Schellbach aus dem Jahr 1964 „Dienst und Geschichte der Pfeifferschen Stiftungen in (Magdeburg-) Cracau 1889 – 1964" anlässlich der 75-Jahr-Feier geht nur sehr kurz auf die Vorgänge ein; die entsprechende Passage soll hier im Zusammenhang zitiert werden: „ Es ist bekannt, dass die Anstalten, nachdem gewisse Unruheherde sich besonders unter der körperbehinderten Jugend gebildet hatten, einem Eingriff von Staatsorganen ausgesetzt waren. Dieser führte im April 1952 zur Absetzung des Vorstehers und der leitenden Verwaltungsglieder. Darauf folgte am 8. Juni die Ankündigung, dass die Stiftungen in staatliches Eigentum übergehen sollten. In der Zusammenkunft der Bischöfe der evangelischen Kirche bei Ministerpräsident Grotewohl am 10. Juni 1953 wurden von diesem jedoch die Stiftungen und auch die andren Anstalten der Inneren Mission, die ein gleiches Schicksal erfahren sollten, der Kirche wieder zurückgegeben und auch sonst grundsätzliche Klärungen im Verhältnis von Kirche und Staat herbeigeführt. Für unsere Anstalt ergab sich, dass die ergriffenen Absetzungsmaßnahmen gegenstandslos wurden, bestimmte ungute Elemente ausschieden und der Dienst wie nach einem heilsamen Fieber gesunden durfte. Dankbar empfanden die Mitarbeiter, Schwestern und Pfleglinge, dass in dieser Zeit die Kirchenleitung und das Konsistorium, an ihrer Spitze Bischof D. Ludolf Müller, ihnen mit Rat und Tat zur Seite standen."[4]

Die Umschreibung der Vorgänge 1953 in der Chronik, die ansonsten sehr detailliert ist, ist vermutlich so verhalten, weil sie im Abstand von elf Jahren in einer durchaus sozialistischen Umgebung verfasst worden ist. Eben so kurz hat Lic. Martin Schellbach in dem Jahresbericht für 1955 den Rückblick gefasst, wenn er schreibt, der Eingriff des Staates ab Februar 1953 bis zum Juni 1953 habe Unruhe und Anfechtung bedeutet, „konnte aber mit Hilfe der Kirchenleitungen dank der Fügung Gottes überwunden werden".[5]

4 Chronik wie im Text angegeben, S. 59

5 Jahresbericht des Vorstehers vom 11. Mai 1955, Bestand Bischof Ludolf Müller B 1 Nr. 78 Pfeiffersche Stiftungen Magdeburg 1950 – 1955, hier S. 4

Der langjährige Vorsteher der Pfeifferschen Stiftungen, Pastor Otto Rössig, hat in einem Extrablatt von 2002 die Versuche, die Stiftungen zu sozialisieren und zu einem volkseigenen Betrieb zu machen, bereits ab 1948 verortet, nachdem es schon 1946 erste einzelne Bemühungen gegeben hatte. Noch am 9. Februar 1948 wurde im Protokoll des Vorstandes der Stiftungen vermerkt „Die Wünsche der anderen Seite, die Anstalt zu verstaatlichen, seien vom Ministerpräsidenten abgewiesen mit dem Bemerken, dass die Pfeifferschen Stiftungen stets eine kirchliche Einrichtung blieben." Die Weitsicht, die hier aus den Worten von Ministerpräsident Dr. Erhard Hübener des Landes Sachsen-Anhalt sprach, täuschte allerdings über seine geringen Einflüsse auf Vorgänge in Magdeburg hinweg.[6]

Zum Schutz vor einer drohenden Verstaatlichung hatte der Vorstand der Pfeifferschen Stiftungen schon am 29. November 1950 beschlossen, die Einrichtung und ihr Grundvermögen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen als Sondervermögen zu übertragen. Der Übereignungsvertrag war am 21. Mai 1952 vor einem Notar geschlossen worden, er ist aber offenbar nicht wirksam geworden, wie der Vorsteher Dr. Schellbach am 9. September 1954 mitteilte. Der Grund dafür sei gewesen, „daß die Genehmigung des Übereignungsvertrages aus öffentlichem Interesse abgelehnt worden sei."[7]

Zu einer Verschärfung des Konfliktes kam es bei der öffentlichen Beobachtung der Lehrlingsheime, die immer mal wieder für einen Anlass herhalten mussten, dass eine Kontrollkommission sie besuchte. Schon 1951 hatte es Versuche gegeben, hier Lehrpersonen durch die Abteilung Volksbildung in der Einrichtung anstelle der beiden Lehrkräfte für Tbc-kranke Kinder unterzubringen. Im Jahr 1953 waren es wieder die Lehrlingsheime, die Anstoß erregten. Zum einen ging es um die Bezahlung der Pfleglinge, die einfach zu Lehrlingen erklärt wurden, um festzustellen, dass sie zu wenig Geld erhielten. Dabei stammte die Qualifizierung der Pfleglinge aus noch nicht so lange zurückliegender Zeit der Sowjetischen Besatzungszone, als der Minister für Arbeit und Sozialfürsorge Sachsen-Anhalts am 10. Juni 1948 in einer Verfügung an das Amt für Arbeit und Sozialfürsorge in Magdeburg mitgeteilt hatte, dass die Pfleglinge außerhalb der Schwerbeschädigtenfürsorge ständen und vom Ministerium unterhalten würden. Diese Regelung ist am 1. November 1954 noch einmal thematisiert worden, weil schon am 28. August 1951 das Staatssekretariat für Berufsausbildung der Ansicht war, „dass Jugendliche, mit denen ordentliche Lehrverträge abgeschlossen worden sind, auch dieselbe Entlohnung erhalten müssen, wie andere Lehrlinge." Das Staatssekretariat beließ es unter dem 8. November 1951 bei den Erläuterungen der Stiftungsleitung und stellte eine generelle Regelung in Aussicht, die aber bis 1954 nicht ergangen ist. Zum Verständnis ergänzte Pastor Rössig aus der Rückschau, dass diese nicht veröffentlichte Sonderregelung nur deshalb möglich war, weil für die pflegenden, ausbildenden und betreuenden Diakonissen bis 1953 kein Stationsgeld bezahlt wurde. Dadurch, dass die Einnahmen aus den Pflegegeldern niedriger als die Ausgaben für die Pfleglinge waren, wurde deutlich, „dass die Stiftungen nicht von irgendwelchen öffentlichen Stellen leben, sondern von der unentgeltlichen Arbeit der Schwestern und von kirchlichen Zuwendungen." [8]

Zum anderen wurde das Verhalten des Erziehungspersonals massiv kritisiert, dessen christliches Menschenbild nicht mehr zum sich entwickelnden Sozialismus passte. In Folge von Untersuchungen der Kreisleitung der FDJ und auch des Zentralrates der FDJ am 25. Februar und am 17./18. März 1953 bat der Hausvater des Lehrlingsheimes Herr Büdke um seine Entpflichtung, der der Vorstand am 20. März entsprach. Das Konsistorium hat aufgrund eines sehr detaillierten Berichtes der Stiftungen, der sich als Stellungnahme zu einzelnen Zeitungs-Vorwürfen liest, vom 25. März 1953 und aufgrund von protokollarischen Vernehmungen einen Bericht angefertigt, der unter dem 4. April 1953 erging. Darin wurde festgestellt, dass es sich bei den Vorwürfen eines „abscheulichen Glaubens- und Gewissenszwanges" sowie „kapitalistischer Ausbeutung" um massive Übertreibung handelte.

Es wurde betont, dass es unvermeidlich war, sich an einer christlichen Hausordnung zu orientieren, aber die Schilderungen aus der Feder der Freien Deutschen Jugend hatten verleumderische Qualität. Die Inhaftierung von Hausvater Büdke, der 1921 geboren war, wurde am 20. März 1953 mit einem länger zurückliegenden leichten Schlag mit der Hand gegen den Kopf eines Pfleglings begründet. Diakonisse Schwester Irene Strubel, geboren 1891, in die Schwesternschaft Bethanien Breslau 1916 als Probeschwester eingetreten und 1922 eingesegnet, hatte sich zu einem Scheltwort „Ihr verdammte Krüppelbande" hinreißen lassen und war ebenfalls am 20. März 1953 festgenommen worden. Mit einem Bericht an die Gemeinden erklärte das Konsistorium am 7. April 1953 noch einmal die Grundlagen der Arbeit an Krüppeln in den Stiftungen, mit denen keine Lehrverträge abgeschlossen wurden, sondern die als Pfleglinge eine besondere Ausbildung erhielten. Dafür waren sie über staatliche Instanzen eingewiesen worden und der Staat übernahm für sie die soziale Absicherung durch Bezahlung der Sozialversicherungs-Beiträge.[9]

Nach weiteren Untersuchungen durch den Rat des Bezirkes und auch durch die Staatssicherheit wurden die Stiftungen durch den Rat der Stadt Magdeburg unter Oberbürgermeister Daub am 20. April 1953 verstaatlicht. Der Vorsteher Konsistorialrat Konrad Büchsel wurde von seinem Amt in

6 Extrablatt des Pfeiffer-Info – Zeitung der Pfeifferschen Stiftungen Magdeburg-Cracau – 2002, S. 2 rechte Spalte
7 Doppeltes Zitat im Extrablatt Pfeiffer-Info (wie Anm. 6) S. 3 linke Spalte
8 Doppeltes Zitat im Extrablatt Pfeiffer-Info (wie Anm. 6) S. 3 rechte Spalte/Seite 4 linke Spalte
9 Dazu der Bestand im Archiv der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen H 44 (Kirchenkreis Magdeburg) Nr. 322 Pfeiffersche Stiftungen März – April 1953

den Pfeifferschen Stiftungen abgesetzt, er durfte nur noch Vorsteher der Diakonissen-Mutterhäuser und Geistlicher der Anstalten sein. Als staatlicher Verwalter wurde ein Herr Wipochowitz eingesetzt, insgesamt hat es in der gesamten Zeit drei Verwalter gegeben. Noch am 20. April 1953 protestierte Bischof D. Ludolf Müller bei der Regierung der DDR gegen den Eingriff des Rates der Stadt Magdeburg in die Verwaltung der Pfeifferschen Stiftungen. Da es keine Gesetze gebe, die ein Einschreiten des Rates der Stadt rechtfertigen könnten, und der Oberbürgermeister auch keine Gesetze der DDR habe benennen können, die nicht eingehalten worden wären, sei die Maßnahme ungesetzlich.[10]

Am 11. Mai 1953 formulierten die politisch motivierten Antreiber einen Brief, mit dem sie die sofortige Entfernung der Diakonissen aus den Lehrlingsheimen der Pfeifferschen Anstalten verlangten, „um endlich von dem Einfluß der Kirche befreit zu werden und den Jugendfreunden Gewissenskonflikte zu ersparen“[11] Noch am 8. Juni 1953 wurde nach weiteren Ereignissen, die hier nicht alle nach der Chronik von Pastor Rössig wiedergegeben werden sollen, ein neuer Verwaltungsleiter vorgestellt, der aber nach dem Gespräch und der Vereinbarung vom 10. Juni 1953 zurückgezogen wurde und am 20. Juni 1953 das rückerstattende Übernahmeprotokoll neben Vorsteher Büchsel unterzeichnete.

Die Auseinandersetzung mit dem Rat der Stadt, für die sich die Stiftungen ihre Rechte hinsichtlich Bau und Finanzen während der rechtswidrigen Besetzung vorbehalten hatten, war naturgemäß wieder von Störungen in den Lehrwerkstätten begleitet, in denen sich die Jugendlichen erneut an die Kreisleitung der FDJ wandten, weil sie die Neuordnung nicht anerkennen wollten. Wurden die Abgeordneten der männlichen Lehrwerkstätten vom 1. Sekretär des Kreisvorstandes der FDJ und Mitglied des Zentralrates der FDJ Vieweger noch abweisend belehrt, zeigte sich der neue Delegierte des Rates der Stadt im Vorstand der Stiftungen, der stellvertretende Vorsitzende des Rates der Stadt Kersten, ziemlich uneinsichtig. Er sorgte dafür, dass die Angelegenheit über den Rat des Bezirkes an die Regierung der DDR in Berlin gelangte, von wo sie auch den Bevollmächtigten der Evangelischen Kirche in Deutschland bei der Regierung der DDR Propst Heinrich Grüber erreichte.

Propst Heinrich Grüber telefonierte mit Vorsteher Konrad Büchsel am 13. August 1953 und so ließen sich die Ungereimtheiten so weit aufklären, dass Propst Grüber einen Besuchstermin für den 19. August 1953 mit vier Vertretern des Konsistoriums der Provinz Sachsen verabredete. Bei dieser Spezial-Visitation ließen sich die letzten Unklarheiten beseitigen. Zum guten Schluss der Feststellung, dass die Stiftungen begründet und korrekt vorgegangen seien, trug der Vortrag der Forderung des Heimrates vom 11. Mai 1953 seine Nachwirkung, weil Propst Grüber sich davon sehr

10 Doppeltes Zitat im Extrablatt Pfeiffer-Info (wie Anm. 6) S. 7 mittlere und rechte Spalte
11 Doppeltes Zitat im Extrablatt Pfeiffer-Infol (wie Anm. 6) S. 8 linke Spalte

beeindrucken ließ und geäußert haben soll, allein diese Äußerung hätte die Ermittlungen arg verkürzen können![12]

Zu den nahen Nachwirkungen gehört auch das Schicksal von zwei Personen, die während der staatlichen Verwaltungs-Besetzung inhaftiert waren und für die sich das Konsistorium eingesetzt hat. Der eine war der Hausvater des Lehrlingsheimes Herr Büdke, der abgelöst worden war, und nach seiner Entlassung aus der Haft am 22. Juli 1953 am 14. August 1953 ohne Verhandlung zu einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten verurteilt worden ist, von denen ihm nach einem Einspruch zwei Monate der Haftzeit erlassen wurden. Herr Büdke war verurteilt worden, weil er fortgesetzt handelnd Jugendliche roh misshandelt habe. Auch die Diakonisse Schwester Irene Strubel konnte am 24. Juli das Gefängnis in Schönebeck verlassen. Weshalb auch sie verurteilt worden ist, hat Pastor Rössig nicht überliefert.[13]

Weitere Nachwirkungen, die sich über Jahre hinzogen, waren wiederholte Versuche aus dem Rat des Bezirkes, in den Vorstand der Stiftungen Personen zu entsenden in der Nachfolge des Präsidenten der Provinz Sachsen, dem nach der Satzung vom 19. März 1946 Sitz und Stimme zustand. Zweimal nahm der Rat des Bezirkes Anlauf und scheiterte jedes Mal daran, dass die auserwählten Personen nicht Mitglied der Evangelischen Kirche waren. Nach dem ersten Vorfall im Juli 1954 wurde noch die Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland bemüht, während sich die zweite Entsendung durch den Austritt des berufenen Vertreters aus der Evangelischen Kirche selbst erledigte. Danach ist seitens des Rates des Bezirkes kein Delegierter mehr benannt worden.[14]

In der Zusammenfassung betont Pastor Rössig, dass die Vorgänge im Jahr 1953 im Vergleich zu den Exzessen gegen die Jungen Gemeinden „sicher nur eine nebengeordnete Rolle“ gespielt haben[15], aber langfristig von Partei und Gewerkschaft sowie Freier Deutscher Jugend vorbereitet wurden. Auffallend ist selbst für die Zeit, in der der sich entwickelnde Sozialismus nicht mit schriftlichen Begründungen abgab, das vollständige Fehlen von schriftlichen Anweisungen. Auf ein weiteres besonderes Merkmal geht Pastor Rössig nicht ein, aber es mag auch auffallen, dass als Träger der örtlichen Staatsmacht hier nicht die Organe des Rates des Bezirkes tätig wurden, sondern der Rat der Stadt Magdeburg mit Oberbürgermeister Daub einschritt. Eine Erklärung, warum die Pfeifferschen Stiftungen neben den Neinstedter Anstalten und dem Altersheim Seyda im Kreis Jessen/Elster als Versuchsobjekt benutzt worden sind, lässt sich kaum finden und ist auch von Pastor Otto Rössig

12 Zitat aus Extrablatt Pfeiffer-Info (wie Anm. 6) S. 10, mittlere und rechte Spalte; der Vorgang findet sich auch in dem Porträt von Pfarrer Heinrich Grüber in dem Beitrag von Gerd HEINRICH „Alte Ordnungen und neue Anfechtungen – Die Kirche im zerteilten Deutschland (1945-1968)“ (wie Anm. 2 oben), S. 804
13 Extrablatt Pfeiffer-Info (wie Anm. 6) S. 11 linke Spalte
14 Extrablatt Pfeiffer-Info (wie Anm. 5) S. 11 mittlere und rechte Spalte
15 Zitat Extrablatt Pfeiffer-Info (wie Anm. 5) S. 12 linke Spalte

nicht konstruiert worden. An einer Stelle seiner Chronik ist aber ablesbar, dass die Eskalation nicht völlig aus frei erfundenen Vorwürfen zusammengemischt worden ist: „Manche dieser Anfragen/Vorwürfe waren vielleicht berechtigt, manche schlicht albern, aber alle wurden zu einem Giftbrei vermischt, der der kirchlichen Einrichtung schlecht bekommen sollte.“[16]

Aus der Folgezeit sei nur noch auf eine Überlegung hingewiesen, die der Vorsteher der Pfeifferschen Stiftungen in eine Denkschrift am 21. März 1957 fasste. Zu diesen Überlegungen ist es nicht schädlich zu wissen, dass Lic. Martin Schellbach auch die Funktion eines Sonderbeauftragten für die Diakonissen-Mutterhäuser in der Ost-Region des Kaiserswerther Verbandes Deutscher Diakonissen-Mutterhäuser bekleidete. In seiner Denkschrift zählte Lic. Schellbach die zwölf evangelischen Krankenhäuser in der DDR auf: Elbingerode – Genthin – Halle/Saale – Königshütte – Magdeburg (Pfeiffersche Stiftungen) – Magdeburg Strubestift - Nebra – Neustadt/Dosse – Roßla – Sorge – Stendal und Wittenberg (Paul-Gerhardt-Stift). Letzteres hatte 2.375 Betten, die Pfeifferschen Stiftung gerade einmal 350, was einem Anteil an der Gesamtbettenzahl der DDR von 4 Prozent entsprach. Nun leitete der Vorsteher die Erwartung an die verfasste Kirche auf finanzielle Unterstützung nicht aus einem von ihm selbst für unsinnig und kirchlich-theologisch nicht begründbarem Monopol der Anstaltsdiakonie ab, sondern aus der akuten Finanznot in der Sondersituation der DDR. Nach seiner Meinung dürfe die Finanzlast nicht allein auf die Diakonissenmutterhäuser abgewälzt werden, sondern hier seien die Kirchen gefragt. Zur Begründung führte er an, dass eine Beseitigung der Kriegs- und Nachkriegsschäden durch die DDR nicht zu erwarten sei, und auch über die Pflegesätze käme nicht annähernd genug Geld ein.

Das geschilderte Problem war im Konsistorium der Provinz Sachsen ja durchaus nicht unbekannt und auch in der schwindelerregenden Höhe von Anträgen auf Zuweisung von 235.000 DM nicht neu. Das Konsistorium, das bis dahin tapfer die Einrichtungen der Inneren Mission geschützt und verteidigt hatte, steuerte jetzt einen vorsichtig anderen Kurs: Mit dem Argument, es gäbe in Mitteldeutschland keine begründete Tradition evangelischer Krankenhäuser, brachen die kirchenleitenden Mitarbeiter schon einmal einen Ast begründeter Hoffnungen ab. Selbst den zweiten Ast, nämlich die eigene Lehrausbildung für Diakonissen und Schwestern, hielten die konsistorialen Verantwortlichen für disponibel – bei einigermaßen gutem Willen ließe sich die auch staatlich oder kommunal realisieren. Hier klingen Töne an, die so neuzeitlich wie zukunftsweisend sind!

Aber gegenüber den Pfeifferschen Stiftungen wurde die Kirchenverwaltung westlich der Elbe noch deutlicher: Die Berechtigung und Erweiterung des Krankenhauses östlich der Elbe war mehr ein Produkt des kalten Krieges und der innerstädtischen Zonenteilung bis Juli 1945. Der Schwerpunkt auf der Krüppelfürsorge blieb unangetastet, doch die

16 Zitat Extrablatt Pfeiffer-Info (wie Anm. 5) S. 4 mittlere Spalte

Aufweitung der internistischen, chirurgischen und gynäkologischen Bereiche in den östlichen Stadtteilen von Magdeburg neben der bestehenden Orthopädie war ein Zugeständnis an die jetzt staatliche Planung im Gesundheitswesen. Und eher am Rande vermerkte das Konsistorium eine Beobachtung, die so naheliegend wie ernüchternd klang: Nicht alle Einrichtungen, deren Standard staatlichen Krankenhäusern eh nicht immer entsprach, waren erhaltungsfähig. Ein gutes halbes Jahr nach der Denkschrift regte der Diakonische Ausschuß der Provinz Sachsen am 18. Oktober 1957 an, die zentralen Stellen der verfassten Kirche mögen sich mit der Problematik befassen. Ob es dazu gekommen ist, ließ sich nicht klären – immerhin hat das Konsistorium die Problemskizze am 14. Mai 1959 bereits in einem internen Vermerk als „inzwischen überholt und gegenstandslos“ bezeichnet.[17] Ob sich mit diesem Vorgang schon eine Entwicklung abzeichnete, die zu einer zunehmenden Entfremdung von verfasster Kirche und Innerer Mission geführt hat, lässt sich nur andeuten.

Fall II: Die Evangelische Stiftung Neinstedter Anstalten

Die Startbedingungen der Neinstedter Anstalten nach dem Ende des II. Weltkrieges waren ungleich schwieriger als bei anderen, wenngleich ähnlich kriegszerstörten Einrichtungen der Inneren Mission. Denn seit den Weltkriegsjahren waren die Gebäude in Neinstedt ab 1941 nach dem Reichsleistungsgesetz von 1939 für den Heeres-Fiskus als Lazarett beschlagnahmt, was später in sehr merkwürdigen Argumentationslinien noch einmal eine Rolle spielte, und ab Juni 1946 wurde über eine weitere Beschlagnahme verhandelt, die am 1. September 1946 zugunsten des Eisenhüttenwerkes Thale vollzogen wurde. Bereits am 16. Februar 1946 hatte der Vorsteher der Anstalten gegenüber der Landesregierung von Sachsen-Anhalt eine Inventarliste erstellt und forderte nun einzeln die Bestandteile zurück, da sich das Eisenhüttenwerk (EHW) Thale als Unternehmen nicht mehr darauf berufen könne, es ließen sich keine Ersatz-Inventar-Stücke auftreiben.

1948 war ein Vor-Ort-Termin mit Vertretern der Landesregierung, der Stadt Quedlinburg, des Konsistoriums, der Neinstedter Anstalten und des EHW Thale anberaumt worden. Dabei ergab sich, dass die Sowjettruppen schon 1946 die Anstalten geräumt hatten. An sich wäre damit der Termin am 15. November 1948 unnötig gewesen, doch jetzt erwarteten die Beteiligten von Ministerialdirektor Dr. Kunisch aus Halle/Saale eine rechtlich fundierte Begründung für die weitere Besetzung des Johannenhofes. Als Begründung wollte man nicht gelten lassen, dass die Neinstedter Anstalten nur vier Kilometer vom einzigen Walzwerk in der DDR entfernt lägen! Es stellte sich heraus, dass der Johannenhof wohl 1946 von einer abziehenden Truppeneinheit erneut beschlagnahmt worden war. Damit ergab sich die Frage, wer nun dazu befugt war, diese Maßnahme

17 Archiv der Kirchenprovinz Sachsen Rep A gen 1720

rückwirkend für rechtsungültig zu erklären und die nötigen Rechtsfolgen herbeizuführen? Die kirchliche Seite hielt ihren Rechtsanspruch aufrecht in der Überzeugung, hier habe nicht Willkür, sondern schlicht wirtschaftliche Not vorgeherrscht. Neben technischen Absprachen gelang nur der Austausch eines Inventarverzeichnisses, während das Problem nicht abgeführter Mietgelder des EHW - sie waren auch nicht auf ein amtsgerichtliches Anderkonto gezahlt worden – nicht gelöst wurde.

Auf Befehl des stellvertretenden Ministerpräsidenten der DDR Otto Nuschke kam es am 22. März 1950 zu einem Gespräch über Wohnraum-Fragen, in dem vorneweg die gegenseitigen Leistungen angesichts der krassen Wohnungsnot respektiert wurden. Es sollte ein Sonder-Wohnraum-Bedarfs-Projekt erarbeitet und an die Regierung der DDR gesendet werden mit Betonung der hohen Schwerpunkt-Bedeutung für die Wirtschaft und das Sozialsystem.

Die weitere Aktenüberlieferung beginnt 1951 mit einem Verhandlungsauftrag des Konsistoriums der Provinz Sachsen an die Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche / Berliner Stelle vom 30. Januar 1951, der am 2. Februar 1951 an Propst Heinrich Grüber als Beauftragten bei der Regierung der DDR weitergegeben wurde. Zunächst verlief die Mission ganz verheißungsvoll nach einer Ortsbesichtigung, in deren Ergebnis der Vorsteher an die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen am 9. März 1951 einen Teilerfolg mitteilte. Aber nach einer Verfügung des Berliner Ministeriums für Aufbau vom 21. Februar 1951 war nur eine schrittweise Beräumung des Areals möglich, da noch 824 Menschen des EHW Thale primitivst in Baracken untergebracht seien. 549 Menschen wohnten in den Neinstedter Anstalten, während für 480 Wohnungssuchende Bedarf in vier Gebäuden angemeldet war, darunter 340 Kranke. Zu allem Überfluss aber platzte in die erste Verhandlungs-Euphorie im April die Nachricht, dass es sich bei dem beschlagnahmten Eigentum um solches der Sowjetischen Militäradministration handele!

In der Zwischenzeit stellte sich auch in Neinstedt das oben bereits skizzierte Grundsteuerproblem, das dann keines gewesen wäre, wenn die Grundsteuer aus der Mietentschädigung des EHW Thale hätte bestritten werden können. Die Neinstedter Anstalten argumentierten mit zwei kräftigen Begründungen am 19. April 1951: Die Mietentschädigung müsse in vollem Umfang zur Gebäudeerhaltung für die Pfleglinge benutzt werden, da ein gemeinnütziges Stiftungswerk ohne Gewinn und Kapitalrücklage arbeite. Zudem sei die Nutzungsentschädigung im Interesse der arbeitenden „Umsiedler“ nicht in die umlagepflichtige Miete hineinkalkuliert worden. Dies aber konnte das Ministerium der Finanzen nicht beeindrucken, es sah sich am 5. Mai 1951 außer Stande, einen Grundsteuererlass vorzunehmen. Die Anstalten protestierten dagegen am 11. Mai 1951. Auch das Konsistorium schaltete sich in einem Schreiben an die Landesregierung Sachsen-Anhalt vom 28. Oktober 1951 ein: Für den Johannenhof könne es keine Grundsteuerpflicht geben, da aus einer rechtswidrigen Beschlagnahme und ohne Mietvertrag keine Grundsteuerforderung ableitbar

sei. Zudem sei eine Nutzungsentschädigung, um die lange gerungen wurde und die erst seit 1949 gezahlt wurde, einer Miete nicht gleichzusetzen. Im Ergebnis erhob man eine Schadensersatzforderung der Neinstedter Anstalten gegen den Staat aus Besatzungskosten, die nur vermeidbar war, wenn der Pfändungsbefehl über die geforderte Grundsteuer von 15.000,- DM niedergeschlagen werde. Die Evangelische Kirche in Deutschland ging vorsichtiger zu Wege, indem sie am 29. November 1951 zu bedenken gab, dass eine Grundsteuerpflicht zum Teil zu bejahen sei. Der Centralausschuß der Inneren Mission empfahl, die Nutzungsentschädigung neu zu verhandeln, nachdem die Grundsteuer eingerechnet sei. Das Konsistorium der Provinz Sachsen begründete am 17. März 1952 noch einmal seine Rechtsansicht in Entgegnung eines Erlasses es Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt vom 8. Februar 1952, der sich allerdings nicht in den Akten fand.[18]

Auch die Vermögensübertragung an die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen in das Sondervermögen Innere Mission war Thema des Verwaltungsrates des Knaben-Rettungs- und Brüderhauses Lindenhof und des Vorstandes des Elisabethstiftes am 14. August 1951. Die Vermögensübertragung wurde in gemeinsamer Sitzung beschlossen und ist vom Vorsitzenden der Verwaltungsorgane dem Konsistorium am 6. Dezember mitgeteilt worden. Dabei ist auffällig, dass sich die Jahreszahl wie 1952 liest ! Der Vorsitzende der Verwaltungsorgane fragte jedoch bei dem Konsistorium am 24. Februar 1953 an, ob die Vermögensübertragung steuerliche Auswirkungen habe. Auch hier steht nur zu vermuten, dass die Übertragung nicht rechtswirksam geworden ist, weil die staatliche Aufsichtszustimmung herausgeschoben und offenbar nie erteilt worden ist.[19]

Für Rückgabe-Verhandlungen am 26. Juli 1951 formulierten die Anstalten einen Forderungskatalog am 19. Juli 1951 mit einer Übersicht der unterschiedlich behandelten Gebäude. Die Maximalforderung lautete auf Rückgabe aller Gebäude des Johannenhofes und minimal auf den Bau von 18 Wohnungen, die das Ministerium für Aufbau bereits zugesagt hatte. Die Räumung aller Gebäude sollte über drei Jahre gestreckt werden. Davon betroffen waren 105 Familien, mithin etwa 30 Familien pro Jahr. Das Kreiswohnungsamt wurde daran erinnert, dass betriebsfremde Personen bezogen auf die Zugehörigkeit zum EHW Thale qua gesetzlichen Auftrages umgesiedelt werden mussten. Die Gebäudeliste umfasste – I die an das EHW vermieteten Gebäude, darunter 1. die Kreuzhilfe in Thale mit 200 Plätzen seit dem 1. Februar 1946, 2. Gnadenthal in Thale mit 100 Plätzen seit dem 1. August 1946, und 3. das Brüderhaus in Neinstedt mit 50 Plätzen seit dem 1. August 1946, wobei dieser Vertrag gekündigt war. In II finden sich die beschlagnahmten Häuser, darunter seit dem 1. September 1946 der Johannenhof mit fünf Gebäuden und 320 Plätzen, das Pfarrhaus,

18 Archiv der Kirchenprovinz Sachsen Rep A gen 1660 Innere Mission – Verschiedenes Neinstedter Anstalten 1951 - 1961
19 Archiv der Kirchenprovinz Sachsen Rep A gen 260 D Neinstedter Anstalten 1951 - 1958

das Arzthaus, das Beamtenhaus, die Schule, die Sauna und das Pförtnerhaus. Unter III waren erfasst die den Anstalten verbliebenen Gebäude: das Elisabethstift mit 200 Plätzen, das Wichernheim und die Eckartschule mit 100 Plätzen, das Haus Nathusius mit 40 Plätzen, Schloss Detzel mit 85 Plätzen und je ein Haus in Brumby und Paschleben mit jeweils 35 Plätzen.

Zwischen der Hauptabteilung Verbindung zu den Kirchen bei dem stellvertretenden Ministerpräsidenten der DDR und der selben Hauptabteilung bei der Landesregierung von Sachsen-Anhalt, dem Ministerium für Volksbildung der Landesregierung Sachsen-Anhalt, dem Konsistorium der Provinz Sachsen unter seinem Präsidenten sowie dem Propst und Superintendenten von Quedlinburg und der Eisenhütten AG Thale wurde am 26. Juli 1951 verhandelt, vorrangig um die Freiziehung des Johannenhofes. Das Bauprogramm war etappenweise geplant: Für die kommenden Jahre standen die zu bauenden Wohneinheiten fest – 1952 waren es 30, 1953 95, 1954 110 und 1955 125. Fertig waren 1951 allerdings erst 18. Das Ministerium für Volksbildung erhob eine Zusatzforderung nach Freiziehung des Luisenheimes und der Schule, weil von dem örtlichen Notstand auch die Gemeinde Thale betroffen war, die so entlastet werden konnte. Eine weitere Grundforderung war die nach Rechtssicherheit, sowohl hinsichtlich der Wohnungsvergabe über die Zentralstelle der sowjetischen Aktiengesellschaften als auch hinsichtlich des Grundsteuerproblems in Abhängigkeit von der Kalkulation der Mietentschädigung.

Ob die staatlichen Organe der DDR und des noch existierenden Landes Sachsen-Anhalt in der Lage und willens waren, die Verflechtung mit sowjetischem Besatzungsrecht zu entwirren, lässt sich aus der Rückschau nicht ermessen. Immerhin hatte noch im Juli 1951 die Verwaltung des Sowjetvermögens in Deutschland mit Schreiben vom 17. Juli 1951 mitgeteilt, es handele sich nicht um beschlagnahmtes Inventar, sondern um überlassenes Beutegut, so dass eine Herausgabepflicht abgelehnt wurde. Wenn das so einfach gewesen wäre ! Aber es kam noch besser: Nachdem die Berliner Stelle der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Schreiben des Magdeburger Konsistoriums vom 1. Oktober 1951 eingeschaltet worden war, kam es im März 1952 zu einer Teilrückgabe von Gebäuden, die für April 1952 in Aussicht gestellt wurde, und zu einer Auskunft hinsichtlich des Eigentums am Inventar. Der Streit hatte sich jetzt auf die Hospitalbetten zugespitzt, die immerhin nach Auskunft der Beteiligten aus einem Kriegslazarett stammen könnten! Das fanden die Neinstedter Anstalten durchaus nicht witzig, weil sie ja wussten, dass ihre Krankenhausbetten im Reserve-Lazarett der Wehrmacht verwendet worden waren. Nun, nachdem mit Hilfe der Berliner Stelle der Kirchenkanzlei die Rechtslage geklärt war, war auch deutlich, wem das Inventar gehörte: 1941 war mit der Inanspruchnahme nach dem Reichsleistungsgesetz kein Eigentum der Wehrmacht entstanden, so dass es sich auch nicht um Beutegut der Sowjetunion handeln konnte. Eine Inanspruchnahme durch erneute Beschlagnahme durch abziehende Truppenteile oder durch das EHW Thale ließ sich in rechtskonformer Weise nicht darstellen. Dem widersprach das Verfassungsrecht des Landes Sachsen-Anhalt, wenngleich die Verfassung erst am 10. Januar 1947 erlassen wurde, oder noch später Art. 45 der Verfassung der DDR von 1949 und vor allem Abschnitt III A 10 des Potsdamer Abkommens verbot derlei Vorgehen. Diese Rechtsansicht war den Beteiligten einhellig klar und sie hatten diese auch mehrfach anerkannt, nur das EHW Thale negierte sie als sowjetische Aktiengesellschaft nach außen hin. Im Ergebnis stand eine von der Hauptabteilung Verbindung zu den Kirchen erreichte Anweisung zur Räumung, so dass das Luisenheim und die Johannenhofschule am 22. April geräumt wurden. Hinsichtlich des Inventars blieb es bei einem Protest, den das Konsistorium am 11. Juni 1952 an die Kirchenkanzlei/Berliner Stelle der Evangelischen Kirche in Deutschland schickte und am 30. Juni 1952 noch einmal wiederholte.

Nur zur Verdeutlichung sollen hier die Zahlen eingerückt werden, über die man damals debattierte: 1952 gaben die Neinstedter Anstalten als Unkosten für die Einrichtung der Häuser 20.356 DM an und weitere Kosten für Instandsetzungen in Höhe von 7.947 DM. Dazu kamen noch Kosen für die Anschaffung von Inventar mit 12.409 DM. Die Anstalten schrieben daraufhin einen Beihilfeantrag an die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen am 26. August 1952. Danach waren für die Instandsetzung 13.000 DM ungedeckt und zum Inventar des der Diakonen-Ausbildung gewidmeten Luisenhauses fehlten 10.000 DM. Für ein in Kürze zurückzugebendes Gebäude mit 60 Betten lag der Bedarf bei 55.000 DM – 25.000 DM für die Instandsetzung und 30.000 DM für das Inventar. Zu diesen Summen hatte die Evangelische Kirche der Union aus Kollektengeldern mit Verfügung der Kirchenkanzlei vom 17. Dezember 1952 10.000 DM beigesteuert.

Im Laufe des Jahres 1953 gelang auch die lange begehrte Rückgabe des Inventars, das im wesentlichen aus den Krankenhausbetten bestand. Die Verwaltung für sowjetisches Vermögen in Deutschland hatte am 16. Januar 1953 die Rückgabe angewiesen. Das Schreiben war an den stellvertretenden Ministerpräsidenten der DDR gerichtet und von diesem über die Berliner Stelle der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland (10. März) und das Konsistorium der Provinz Sachsen (14. März) nach Neinstedt gelangt. Die Vollzugsmeldung aus Neinstedt datiert vom 20. Juli 1953 und war eher enttäuschend: Es war zum einen eher wenig, was zurückkam, und es waren nur 20 bis 25 Betten noch benutzbar, während 20 Eisenbetten stark reparaturbedürftig waren.

In der Chronologie folgt jetzt zunächst die Besetzung der Neinstedter Anstalten, die mit Beschwerden eines minderjährigen Jugendlichen im Alter von 17 Jahren gegenüber der FDJ in Quedlinburg begann. Am 17. April 1953 bat er um Unterstützung, weil er sich wie viele Pfleglinge in den Anstalten ausgebeutet fühlte. Sie müssten angeblich Schwerstarbeit in der Landwirtschaft ohne ausreichende Ernährung leisten und dürften weder in das Kino oder Theater gehen. Sie wären gezwungen, sich mit der Lektüre triefender Westpropaganda zu beschäftigen, und es habe Übergriffe gegen Pfleglinge gegeben, die ein Stalinbild

trugen. Damit, so hieß es in den entsprechenden Zeitungsausschnitten, entspreche der Umgang in den Neinstedter Anstalten dem, was aus den Pfeifferschen Stiftungen in Magdeburg und von Schloss Mansfeld als westlichen Agentennestern berichtet wurde. Schon am 22./23. April 1953 wurden die Vorwürfe durch den Rat des Bezirkes Halle und dessen Abteilungen Gesundheitswesen, Volksbildung und Jugendfragen sowie durch Fachärzte untersucht.
Der Gesamteindruck führte zu einem Ergebnis, das mit „ungeheuerlich und erschütternd“ bezeichnet wurde. Die Anstalten wurden als Zitadelle mittelalterlicher Barbarei unter dem Deckmantel christlicher Liebestätigkeit beschrieben. Die konkrete Maßnahme bestand zunächst darin, dass Hausväter, Erzieher, Betreuer und Pfleger, die schlugen und hetzten, aus ihren Arbeitsgebieten herausgenommen werden sollten. Eine ärztliche und psychologische Betreuung sollte sichergestellt werden, hygienische und sanitäre Missstände sollten abgestellt werden. Bei der Bildung von Gruppen sollte entsprechend der geistigen Entwicklung differenziert werden und es sollten fortschrittliche Erziehungsmethoden eingeführt werden.[20] Der Hausvater des Eckarthauses, Franz K. (geboren 1894), wurde daraufhin vom Konsistorium durch zwei Konsistorialräte protokollarisch bereits am 20. April 1953 vernommen, ebenso der Pfleger und Diakonenschüler Frieder Sch. (geboren 1928). Bei dieser Vernehmung ergaben sich eklatant andere Bilder als die, die in der Presse der „Freiheit“ und von der FDJ verbreitet wurden. Oftmals waren schon die Tatsachen verdreht, die Wertungen waren eh abweichend. Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen beriet am 29. April 1953. Aus Sorge um eine bevorstehende Einsetzung eines Treuhänders beantragte sie Einsicht in das Ergebnis der staatlichen Überprüfung durch eine kirchliche Kommission bei dem Rat des Kreises Quedlinburg. Gleichwohl erging ein Beschluß des Rates des Bezirkes Halle vom 2. Mai 1953, der für sozialistische Verhältnisse außergewöhnlich detailliert Ergebnisse der Untersuchung auflistet und Maßnahmen anordnet. Mehr nebenbei wurde eine staatliche Verwaltung eingesetzt, mit der die Organe der Anstalten für das „Knabenrettungs- und Brüderhaus“ sowie das „Elisabethstift“ ihrer Funktion enthoben wurde (Punkt II 1). Die Kommission des Staates erschien in Neinstedt am 2. Mai 1953 um 12.45 Uhr mit einem Herrn Zajanz als provisorischem Direktor und weiteren Personen, die die in dem Beschluß unter Punkt II. 2 benannten Arbeitszweige Allgemeine Leitung – Wirtschaftsleitung – Verwaltung der Finanzen – gesundheitliche – und gesellschaftliche Leitung übernahmen. Ferner brachte die Kommission gleich etwa 40 Personen des neuen Personals mit, das die nach Punkt II 3 des Beschlusses zu entlassenden Hausväter und Diakonen-Erzieher ersetzen sollte. Der Vorsteher Knolle, der noch gegen die Verfügung mündlich protestierte, wurde ebenso abgesetzt wie der Wirtschaftsleiter Diakon Schweizer, der Rendant Diakon Roll, die Diakone in den Arbeitsbereichen, die Hausväter, die Mädchen im Proseminar und die Hilfsschwestern. Während die staatlichen Vertreter betonten, die kirchlichen Ausbildungsstätten blieben von der Anordnung ausgenommen, lösten sie die Anstaltsgemeinde und das Anstaltspfarramt auf, wozu sie nach der Beschlusslage nicht ausdrücklich befugt waren. Dementsprechend haben der Propst zu Quedlinburg und die Vertreter des Konsistoriums auch dagegen protestiert.

Bereits am 3. Mai 1953 wurde ein elfseitiger vorläufiger Bericht seitens der kirchlich Beteiligten zum Beschluss des Rates des Bezirkes verfasst, der nicht gekennzeichnet und unterschrieben ist. In sechs Punkten wurde mit zahlreichen Schriftsätzen aus dem Jahr 1952 nachgewiesen, dass die Behauptungen zum Teil Eigentore waren, weil sie staatliche Verantwortung betrafen – so in Punkten 1 – 3 bezogen auf die Nichtdifferenzierung von Kranken, auf die sanitären Zustände im Elisabethstift und die gemeinsame Unterbringung von Debilen und Imbezillen. Gerügt wurde unter 4, die Untersuchung sei weder objektiv noch fachmännisch gewesen. In 5 ging es um den Vorwurf, die Wirtschaftsführung entspräche nicht vergleichbaren staatlichen Standards: Dies sei schon deswegen unsachlich, weil sie nicht staatlichen Statistikvorgaben folgen könne, sondern Vorgaben der Inneren Mission! Die inhaltliche Kritik wurde in Punkt 6 zusammengefasst mit der zugespitzten Vorwurfs-Frage an die Jugendlichen, ob sie zur Kirche gehen müssten.
Vorsteher Knolle schrieb gleich noch am selben 3. Mai 1953 einen Brief an die Kirchenleitung, mit dem er seine Sorge für den Bestand der Anstalten und für die Zukunft der Brüder und Auszubildenden ausdrückte. Der Propst als Vorsitzender der Aufsichtsgremien unterstützte die Anfrage am 4. Mai 1953, weil die Behinderungen trotz mündlicher Zusagen immer mehr überhandnahmen. Er stützte sich dabei auch auf die Satzungen der in den Anstalten verbundenen Einrichtungen, des Lindenhofes vom 16. August 1906 und des Elisabethstiftes vom 16. Mai 1905. Es lag auf der Hand, dass die geteilte Oberaufsicht nach § 19 durch den Regierungspräsidenten zu Magdeburg und das Konsistorium der Provinz Sachsen nicht mehr möglich war. Auch das in beiden Satzungen geforderte „religiöse Bekenntnis“ in der Anstaltsleitung (§ 3) und die Leitung durch einen evangelischen Geistlichen (§ 4) waren unmöglich geworden.
Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen schrieb am 5. Mai 1953 an die Regierung der DDR und am 12. Mai an den Rat des Bezirkes Halle.
Inzwischen waren fast alle kirchlichen Gremien mit dem Thema befasst, so auch die kirchliche Ostkonferenz bereits am 21. April 1953. Bei dieser Konferenz wurden die Maßnahmen des Staates auch unter dem Aspekt diskutiert, die Vorgänge richteten sich ja „nur“ gegen die Jungen Gemeinden und seien nicht auch geeignet, die „Kirche“ herabzuwürdigen.

Die Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union sandte ihren Bericht an Propst Heinrich Grüber am 25. April 1953 mit der Empfehlung, eine Strafanzeige gegen die Schriftleitung der „Jungen Welt“ zu stellen. Der Rat der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen beSchloss am 11. Mai 1953, dem Vorstand der Neinstedter Anstalten vorzuschlagen, eine einstweilige

20 Zu dem Vorgang insgesamt Archiv der Kirchenprovinz Sachsen Rep A gen 5937 – Angriffe gegen die Neinstedter Anstalten – Band I 1953

Verfügung gegen den Rat des Bezirkes mit dem Inhalt zu erwirken, der eingesetzten staatlichen Verwaltung jede Verfügung über das Anstaltsvermögen zu untersagen. Ferner solle das Anstaltsvermögen in Höhe von 25.000,- DM bei Gericht hinterlegt werden, damit es unangreifbar wäre. Eine ähnliche Vorgehensweise hatten die Pfeifferschen Stiftungen gegen den Rat der Stadt Magdeburg beabsichtigt.

Am 15. Mai 1953 verfasste die Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union ein zusammenfassende gesamtdeutsche Darstellung für ihre Gliedkirchen als Schreiben an Propst Grüber.
Bevor es aber zu weiteren Handlungen auf kirchlicher Seite kommen konnte, war der „Spuk“ wieder vorbei. Der stellvertretende Vorsitzende des Rates des Bezirkes Halle, Herr Knittel, hatte am 15. Juni 1953 die Verwaltungsverantwortung an die rechtmäßige Leitung und Verwaltung zurückgegeben. Dabei hatte er sich aber nicht für ermächtigt bezeichnet, den Beschluß des Rates des Bezirkes vom 2. Mai 1953 ausdrücklich aufzuheben. Zu der Rückgabe, die mit jeweiliger Berichterstattung sachlich vonstatten ging, existiert ein Aktenvermerk aus Neinstedt vom 15. Juni 1953 unter Verweis auf die Vereinbarung zwischen dem Ministerrat der DDR und der Evangelischen Kirche vom 10. Juni 1953 und ein Schreiben von Propst Richter als Vorsitzendem der Verwaltungsorgane der Neinstedter Anstalten vom 16. Juni 1953. Aus diesem Schreiben ist bemerkenswert ein Gedanke, der nicht selbstverständlich ist und deshalb hier wörtlich zitiert werden soll: „... Es muss aber erwogen werden, ob überall die früheren Verhältnisse wiederherzustellen sind. Wir haben aus der staatlichen Kritik uns einiges sagen zu lassen ! Wir dürfen nicht übersehen, dass Herr Pfarrer Vierhub dort mit seiner Arbeit einsetzte, wo die staatliche Kontrolle sachlich zu kritisieren hatte. ...“[21] Im Gegensatz dazu stand ein Brief des Vorstehers vom 16. Juni 1953 an den Ministerpräsidenen der DDR und Bischof Otto Dibelius, mit dem Pfarrer Knolle im Namen von 200 in der DDR arbeitenden Diakonen und 200 Angestellten für die Rückgabe der Neinstedter Anstalten an die „Kirche“ dankte. In diesem Brief standen auch Sätze von der Verpflichtung zur weiteren Hebung und Förderung der gesundheitlichen Arbeit im Bereich „unserer DDR“.[22] Oberkonsistorialrat Johannes Anz hat diesen Brief am 5. August 1953 zum Anlaß eines Gespräches mit dem Vorsteher genommen und ihm dargelegt, was darin für das Konsistorium an Beschwerlichkeiten steckte. Nach dem Eindruck, den OKR Anz vermerkte, überwog aber das Gefühl, Pfarrer Knolle habe den Brief aus lauteren Motiven geschrieben. Ob er damit gerechnet hat, dass der Brief in der gesamten Presse der DDR landete, blieb unbeantwortet. Und auch das weitere Vorgehen gegen die Presse im Sinne einer im April 1953 angeregten Strafanzeige gegen die „Freiheit“ hielt das Konsistorium am 4. August 1953 eher für untauglich. Bis zum 10. Juni 1953 hätte solch eine Anzeige noch Sinn gehabt, jetzt nicht mehr !
Die weiteren Vorgänge gehören nicht im engeren Sinne zu dem hier behandelten Thema, es soll daher nur noch ein Schlaglicht hervorgehoben werden: Am 16. November 1953 berichtete Propst Richter von einer Besichtigung der Neinstedter Zweiganstalten Kreuzhilfe und Gnadenthal in Thale, die seit 1877 respektive 1884 zu den Neinstedter Anstalten gehörten. Zu der damaligen Zeit wurde darüber diskutiert, ob die beiden Teilanstalten zur Sanierung des zurückzuerhaltenden Johannenhofes abgegeben werden könnten. In diesen Gedanken einbezogen war die gemeinsame Kapelle, die allerdings seit 1945 arg verwahrlost und seit 1953 ihrer Orgel beraubt war. Noch im März 1954 unternahm das Kirchliche Bauamt der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen/Außenstelle Halberstadt am 12. und 15. März eine Baubesichtigung, die ein düsteres Bild hinterließ. Die Zukunft dieses Komplexes ist immer wieder einmal Thema für Überlegungen gewesen, in die auch die Kirchengemeinde Thale einbezogen war, der aber die Kapelle als zu weit abgelegen nicht nutzte. Alle Ideen für eine Wiederherstellung des Raumes endeten in der Aktenüberlieferung bis 1958 mit der Feststellung, dass das Kreisbauamt bei dem Rat des Kreises Quedlinburg 1958 keine Kontrollziffern mehr für die geplanten Baumaßnahmen vergab. Der stellvertretende Vorsitzende des Rates des Kreises genehmigte die Maßnahmen dann doch mit der Bedingung, es werde kein Baumaterial benötigt und die Kosten lägen unter der Summe von 10.000,- DM, auf die die Genehmigungsfreiheit werterhaltender Maßnahmen eingeschränkt worden war.
In der Zusammenfassung lässt sich auch für die Neinstedter Anstalten festhalten, dass dort Mängel in der Dienst- und Lebensgestaltung existierten, die von jugendlichen Lehrlingen aufgebauscht die Staatsmacht auf den Plan gerufen haben. Die staatliche Intervention traf in Neinstedt einen Entwicklungsprozeß, der mit der Beseitigung von Kriegsfolgen stark strapaziert war. Das Intermezzo der staatlichen Zwangsverwaltung hat diesen Prozeß nicht ernsthaft aufgehalten oder gefährdet, aber war auch hier ein harter Einschnitt für kirchliche Mitarbeiter, die von heute auf morgen aufgefangen werden mussten. Auch hier gibt es deutliche Ermahnungen von den Betroffenen der Zeit, die staatliche Kritik nicht einfach abzulehnen und abzutun, sondern sie als konstruktiv umzusetzen.

Fall III: Schloss Mansfeld

Der dritte Fall in der geschilderten Reihenfolge unterscheidet sich von den zwei vorhergehenden in einem nicht ganz unwichtigen Detail – nämlich in der Eigentumsfrage. Die diakonischen Einrichtungen der Inneren Mission sind Eigentümer ihrer Grundstücke und Gebäude, während dies das Evangelische Jungmännerwerk zur damaligen Zeit nicht war. Mit diesem kleinen Unterschied mag die Darstellung beginnen, die sich zunächst auf die Zuweisung des Mansfelder Schlosskomplexes bezieht. Das Gefüge auf dem Bergsporn oberhalb der Stadt Mansfeld, das die Schlösser respektive Ruinen der drei Mansfelder Grafenlinien umfasst, fiel 1946 unter die sozialistische Bodenreform. Der Präsident der Provinz Sachsen, Abteilung Volksbildung, verfügte daraufhin am 19. November 1946 an den Landrat des Mansfelder Gebirgskreises, dieser solle treuhänderisch das

21 Archiv der Kirchenprovinz Sachsen Rep A gen 5937
22 Dieser Brief findet sich im Archiv der Kirchenprovinz Sachsen im Bestand Rep A gen 1660

bewegliche Kunst- und Kulturgut auf dem Schloss sichern, bevor demnächst die Evangelische Kirche das Schloss übernähme. Aus diesem Vorgang ergibt sich, dass die Grundentscheidung zugunsten der Evangelischen Kirche bereits gefallen war. Und in der Tat belegt eine Verfügung des Präsidenten der Provinz Sachsen an den Konsistorialpräsidenten Dr. Lothar Kreyßig vom 15. Oktober 1946 den Plan einer Übereignung von Schloss Mansfeld an die preußische Landeskirche der altpreußischen Union. Ferner existiert ein Aktenvermerk der Landesregierung in Halle/Saale über ein Gespräch mit Ministerialdirektor Dr. Kunisch über die Schlösser in Ilsenburg und Mansfeld. Zu Ilsenburg wurde davon gesprochen, dass die Stadt ihren Widerstand aufgegeben hatte und inzwischen Gespräche über die Grundsteuerfrage zugesagt waren. Bereits am 29. August 1946 hatte ein Erlass des Präsidenten der Provinz Sachsen den Weg der Rückübereignung von Schloss Ilsenburg geebnet mit dem Ziel einer unentgeltlichen Übernahme durch die Evangelische Kirche. Die Instandsetzung und Bauunterhaltung war nach Weisung des Provinzkonservators zu gewährleisten. Die Immobilie sollte an das Land zurückfallen, wenn keine kirchliche Zwecknutzung mehr vorlag.

Im Fall von Schloss Mansfeld sollte das Eigentum übertragen werden, doch gab es in der Regierung auch Stimmen, die wegen des Gesetzesvorbehaltes der Verfassung einen Nießbrauch bevorzugten. In diesem Sinne schrieb die Provinzregierung Sachsen-Anhalt / Der Ministerpräsident am 28. Januar 1947 an den Konsistorialpräsidenten in Magdeburg, wie in Ilsenburg sei als Form der Objekt-Übertragung für Schloss Mansfeld an einen Nießbrauch gedacht.

In der Zwischenzeit hatte das Evangelische Jungmännerwerk der Provinz Sachsen am 4. Dezember 1946 einen Überlassungsantrag für Schloss Mansfeld für seine Arbeit an der männlichen Jugend gestellt. Unterschrieben war der Antrag aus Schwaneberg, wohin das Jungmännerwerk kriegsbedingt evakuiert worden war, von Landeswart Diakon Friedrich Hoffmann.

Nach dem Brief des Ministerpräsidenten Ende Januar 1947 kam ein Bericht des Superintendenten des Kirchenkreises Mansfeld vom 1. Februar 1947, demzufolge vor der Übereignung an die Evangelische Provinzkirche eine Gefahr der Entnahme von Möbeln drohe. Daraufhin bestellte die Provinzregierung am 31. März 1947 den Kaufmann Hoffmann aus Mansfeld zum Treuhänder.

Das Gesetz zur Überlassung provinzeigener kirchlicher Gebäude an die Religionsgesellschaften datiert vom 18. Juni 1947, Gesetzblatt der Provinz Sachsen I Nr. 15. Es regelte für Mansfeld in § 2 einen unentgeltlichen Nießbrauch an der Schlosskirche, dem Schloss und den Nebengebäuden einschließlich des öffentlich zugänglichen Parks. Auch hier sollte mit dem Ende des kirchlichen Zweckes der Nießbrauch erlöschen. Die Kirchenleitung der Kirchenprovinz Sachsen beschloss am 6. August 1947, das Schlossareal dem Evangelischen Jungmännerwerk zu überlassen, behielt sich aber die Selbstnutzung einzelner Räume vor. Die Übernahme respektive Übergabe des Schlosses wurde ab dem 11.

Oktober 1947 verhandelt, sie verzögerte sich jedoch, weil das Schloss noch mit „Umsiedlern“ belegt war, für deren Unterbringung die Landesregierung zuständig war. Die Frage der Grundsteuerpflicht oder Steuerfreiheit war noch nicht geregelt, dagegen die Eintragung des Nießbrauches in das Grundbuch auf den Weg gebracht. Das zuständige Staatshochbauamt war beauftragt, die Räume instandzusetzen.

Das Jungmännerwerk formulierte in einem Zwischenbericht vom 6. September 1947 die Erwartung der umgehenden Übergabe und übertrug für sich selbst die Treuhänderfunktion auf den Landeswart. Die Instandsetzung wurde mit dem Staatshochbauamt Sangerhausen verabredet. Das Jungmännerwerk ging davon aus, dass die Grundsteuerbefreiung Teil der Nießbrauchsgewährung war !

Am 2. Oktober 1947 passierte ein erster Eingriff in die bewegliche Inventar-Substanz, als der Rat des Kreises/ Abteilung Volksbildung die Bibliothek des Schlosses für die Kreisbibliothek in Hettstedt entnahm. Der Konsistorialpräsident legte bei dem Ministerpräsidenten gegen diesen Übergriff Beschwerde ein am 7. Oktober 1947 mit der Begründung, die theologisch-wissenschaftliche Literatur sei für die Kreisbibliothek eher ungeeignet. Am 14. Oktober 1947 wies die Landesregierung den Landeskonservator Ministerialrat Schubert an, die Bibliothek wieder zurückzuführen.

Die Frage der Grundsteuerlast wurde von der Landesregierung am 11. Dezember 1947 mit einer offenen Antwort versehen in der Weise, dass Steuerschuldner der Eigentümer sei, aber auch der Nießbraucher sein könne. Zu dieser Frage wurde eine vertragliche Gestaltung erwogen und empfohlen. Zwischen Nießbraucher Kirche und Nutznießer Jungmännerwerk sah man die generelle Steuerlast auf sich zukommen, der Nießbraucher hielt sie aber nur für tragbar, wenn ihm auch die Nutzung und Verwertung der Obstplantage überlassen werde. Erst Jahre später folgten dann grundsätzliche Ausführungen des Ministeriums der Finanzen der DDR zu Folgen einer bürgerlich-rechtlichen Rechtsübertragung mit Eintragung in das Grundbuch vom 27. April 1951. Das Konsistorium widersprach dem nicht, stellte aber in seiner Antwort vom 31. Mai 1951 einen Antrag auf Steuerbefreiung wegen religiöser Unterweisung nach § 4 Ziffer 5 b des Grundsteuergesetzes vom 1. Dezember 1936. Das Ministerium verwies den Antrag an das zuständige Finanzamt Eisleben am 23. Juni 1953, das ihm am 6. August 1951 teilweise stattgab. Im Ergebnis blieb nur der Wohnzwecken dienende Teil des Schlossgeländes steuerpflichtig. Das Jungmännerwerk betonte die völlige Unentgeltlichkeit des Nießbrauches am 7. September 1951, während das Konsistorium der Provinz Sachsen am 20. September 1951 einen Einspruch gegen die Entscheidung des Finanzamtes Eisleben als wenig erfolgversprechend ansah.

Zur Übergabe des Schlossbergwaldes findet sich ein Protokoll vom 17. Dezember 1947. Zum Jahreswechsel 1947/1948 wurde über die Freigabe von persönlichen Inventarstücken der enteigneten Baronin von der Recke verhandelt.

Im Jahr 1949 zog zum erkennbar ersten Male eine Gewitterwolke über der kirchlichen Nutzung auf, als die Unterbringung von 40 Lehrlingen der Mansfeld AG debattiert wurde, die auf Schloss Mansfeld einquartiert werden sollten. Der Rat der Kirchenleitung lehnte diese pauschale Anforderung ab und sah nur eine Möglichkeit, christliche Lehrlinge zu beherbergen ! Diese Idee fand ihre Wiederaufnahme 1951, als über eine Rückgabe des Nießbrauchs für fünf Jahre zur Unterbringung von Arbeitern der Mansfeld AG verhandelt wurde. Nach einem Ortstermin verbreitete sich der Eindruck, es sei eher ein Lehrlingsheim geplant. Dazu wäre die Kirchenleitung generell bereit gewesen, doch wollte sie erst alle Alternativen geprüft wissen. Danach hat sich das Projekt offenbar zerschlagen.

Eine zweite Option von außen zerschlug sich im Laufe des Jahres 1949, wenn man einen Bericht vom 8. August 1949 liest. Danach hatte offenbar der Lutherische Weltbund daran gedacht, diese für die Reformationsgeschichte nicht unwichtige Stätte zu übernehmen, doch scheiterte dieser Plan an der 1948 vollzogenen Währungsreform.

Im Jahr 1950 stellte das Jungmännerwerk am 11. Oktober einen Antrag an die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen zur Errichtung eines Proseminars für den kirchlichen Dienst, nachdem die Arbeit an Heimkehrern ausgelaufen war. Die Kirchenleitung erteilte dazu ihre generelle Zustimmung mit der Maßgabe, dass damit finanzielle Zuwendungen nicht verbunden waren. Das „Martin-Luther-Proseminar“ wurde am 15. November in Kooperation zwischen Evangelischem Jungmännerwerk und den Neinstedter Anstalten eröffnet, sein Lehrbetrieb startete am 7. Februar 1951 mit zehn Seminaristen.

Zu Beginn des Jahres 1953 landete im Schloss Mansfeld eine Anfrage des Rates des Kreises/ Abt. Gesundheit, die das Schloss übernehmen wollte. Offenbar hatte sich der Rat des Kreises mit der Entscheidung zwischen Landesregierung und Evangelischer Kirche noch nicht abgefunden und hielt das Schloss für ein disponibles Objekt. Die Verwaltung von Schloss Mansfeld lehnte das Ansinnen am 6. Januar 1953 mit Hinweis auf einen Verstoß gegen die Nießbrauchsauflagen ab. Die Folge dieser Ablehnung waren mehrfache Besuchsaktionen mit undurchsichtiger Zielsetzung.

Die Stoßrichtung gegen die Aktivitäten des Jungmännerwerkes kamen dann aber aus einer nicht ganz unbekannten Richtung, als am 5. März 1953 Beauftragte des Staatssicherheitsdienstes das Schloss besetzten und den Schlossverwalter Landeswart Diakon Friedrich Hoffmann, der ab 1. März Nachfolger von Diakon Willi Reschke geworden war, verhafteten. Als Grund wurden angeblich staatsfeindliche Zwecke der Nutzung durch das Jungmännerwerk angegeben, an deren Stelle in Zukunft eine Erholungs- und Kulturstätte des Mansfeld-Kombinates treten sollte. Die Kirchenleitung in Magdeburg protestierte gegen das Vorgehen bei dem Rat des Bezirkes Halle umgehend am 10. März 1953 und beteiligte auch die Evangelische Kirche in Deutschland über die Kirchenkanzlei / Berliner Stelle. Bischof Ludolf Müller konnte am 11. April 1953 ein Gespräch mit dem Rat des Kreises Hettstedt führen, in dem behauptet wurde, der Nießbrauch sei durch unzulässige Ferienlager und Tagungsthemen, die gegen das Gesetz zur Jugendförderung verstießen, erloschen.

Kurze Zeit später wurde es fast bizarr: Pfarrer Albrecht aus Wiederstedt behauptete, er habe für eine Übergabe des Schlosses an das Mansfelder Kombinat „Wilhelm Pieck“ die erforderlichen kirchlichen Zustimmungen eingeholt, und hatte einen Gottesdienst in der Schlosskirche vorbereitet. Zu diesem Gottesdienst wurde er im Auto des Landrates abgeholt und auch wieder nach Hause transportiert. Der Gottesdienst war so spektakulär wie seine Anberaumung – da niemand kam, fiel er ersatzlos aus! Für Pfarrer Albrecht hatte er keine Folgen, ihm wurden nur wegen des von ihm gewählten Predigttextes Vorhaltungen gemacht.

In der Folgezeit wurde der Nießbrauch im Grundbuch gelöscht, wogegen die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen am 13. Mai 1953 Protest erhob, der zehn Tage später auch an den Rat des Kreises Hettstedt/Abteilung Kataster ging. Zwischendurch war in einem Gespräch bei dem Rat des Bezirkes Halle am 27. April 1953 ein rechtsgeschichtlich interessantes Problem aufgetaucht, das fast schon revolutionäre Dimensionen hatte, weil es die Legitimität von Entscheidungen der Provinzregierung unter der Sowjetischen Militäradministration bezweifelte: Durften Bodenreform-Grundstücke überhaupt im Wege des Nießbrauchs vergeben werden? Für diese Frage gab es keine kurzfristige Lösung.
Der Rat der Kirchenleitung stellte nur noch klar, dass das Inventar des Schlosses laut einer Liste verwahrt bleiben sollte, aber nicht verlagert werde, um nicht auch noch faktisch die Unrechtsmaßnahmen anzuerkennen.

Die Rückgabe verzögerte sich in Mansfeld erheblich und wurde von der Regierung der DDR erst nach Ausrufen des Neuen Kurses gefällt und am 24. August 1953 mitgeteilt. Danach war eine sofortige Nutzungsübernahme denkbar, aber die Rückübertragung des Eigentums blieb offen. Wie bisher sollte für die kirchlich Beteiligten nur ein Nießbrauch eingetragen werden, als Begünstigter wurde jetzt die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen benannt. Bei der Frage nach dem Eigentümer kam nur Eigentum des Volkes in Frage, die Rechtsträgerschaft des Kombinates war zu löschen. Erst allmählich kristallisierte sich heraus, wie der Vorgang abgelaufen war: Der Nießbrauch war für die Grundstücke 4 – 10 – 11 am 29. September 1947 für die Evangelische Kirche eingetragen worden und auf Ersuchen des Landrates vom 2. August 1949 auf Grundstück 11 beschränkt worden, was am 4. August 1949 eingetragen wurde. Die Löschung bezogen auf Grundstück 11 erfolgte am 20. April 1953 und die Eintragung des Rechtsträgers Rat des Kreises am 3. oder 5. Oktober 1953.

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen erklärte am 2. September 1953, sie halte an der Nutzungsüberlassung an das Jungmännerwerk fest und plädierte dafür, dass das Martin-Luther-Proseminar aus seinem zwischenzeitlichen Exil aus Erfurt nach Mansfeld

zurückkehre. Neuer Verwalter auf dem Schloss sollte der Diakon Werner Krause aus Eisleben werden. Die Übergabe wurde am 12. September 1953 besprochen, der Vollzug erfolgte am 23. September 1953 und wurde mit einem Festgottesdienst begangen, in dem Bischof Ludolf Müller die Predigt hielt. Das Kirchliche Bauamt/Außenstelle Halberstadt fertigte am 17. September 1953 einen Kostenüberschlag für die Instandsetzung und Wiederherstellung von 65.000 DM an, nachdem es am 12. September 1953 bei den Gesprächen gleich noch eine Baubesichtigung gegeben hatte.

Am 4. Dezember 1953 wurden Meinungsverschiedenheiten um die Vergabe und Belegung der Pförtnerwohnung von Schloss Mansfeld beigelegt mit der Entscheidung, dass nicht das Wohnungsamt der Stadt Mansfeld hier einen Zugriff habe, sondern die Kirche.
Damit hätte der Vorgang sein Bewenden haben können, wenn Nießbraucher und Nutzer in ihren Aktivitäten ungestört belassen worden wären. Doch es blieb das ungelöste Problem der Zukunft eines Nießbrauches, zu dem die staatliche Seite in der bisherigen Form nicht mehr bereit war.
Die Berliner Stelle der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland gab am 28. Januar 1954 eine Anfrage weiter, ob nicht auch ein vertraglicher Nießbrauch ausgehandelt werden könne ? Eine interne kirchliche Beratung ergab, dass ein dinglicher Nießbrauch derzeit kaum wieder zu erreichen war. Zudem war man sich einig, dass ein dinglicher Nießbrauch den Übergriff ja auch nicht verhindert habe. Daher erklärte das Konsistorium der Provinz Sachsen am 17. März 1954, man verzichte auf eine Eintragung des Nießbrauchs in das Grundbuch. Gleichzeitig aber wies man einen vom Rat des Kreises formulierten Mietvertrag zurück.

Später wurde mit dem Staatssekretariat für innere Angelegenheiten ein Nießbrauchs-Vertrag entwickelt, dessen §§ 1, 3 und 4 unstreitig waren: § 1 sah einen unentgeltlichen Nießbrauch im Umfang von 1947 vor. § 3 wies die bauliche Unterhaltung der zur Nutzung überwiesenen Gebäude mit den öffentlichen Lasten und Abgaben dem Nießbraucher zu, während die Ruinensicherung und der Erhalt der Befestigungen Angelegenheit des Rechtsträgers war. § 4 sicherte die Laufzeit für unbestimmte Zeit und mindestens 30 Jahre. Wie bisher sollte der Nießbrauch mit dem Ende der Nutzung für kirchliche Zwecke enden. Das Konsistorium ging davon aus, dass es keine unklaren Rechtsverhältnisse gab, sondern nur einen Rat des Kreises, der diese Rechtsansicht nicht teilte. Das Konsistorium sah sich genötigt, gegen die Ansicht der Regierung am 7. April 1955 Protest einzulegen, wenn jetzt von dort aus gegen eine kostenlose Übertragung gewettert wurde. Für das Konsistorium waren die Widersprüche in den bisherigen Erklärungen zu eklatant. Es galt an sich als unstreitig, dass eine Wiedergutmachung im alten Umfang mit neuem Instrumentarium erzielt werden sollte. Daher wurde der Nießbrauchsvertrag mit einem neuen eingefügten § 2 auf den Weg gebracht, nach dem die Evangelische Kirche für den Park als öffentliche Erholungsstätte Sorge tragen werde. Im Januar 1956 kam dann noch ein Nutzungsvertrag in Rede, der mit dem Rat des Bezirkes auszuhandeln sei. Zu dem Entwurf nahm das Konsistorium einzeln Stellung und kam zu dem Ergebnis, dass so ein Vertrag nicht abgeschlossen werden könne.[23]

Mit diesem Ergebnis ist auch auf Schloss Mansfeld ein einigermaßen sprichwörtlicher Burgfrieden bis 1990 eingezogen. Erst danach gelang es unter demokratischen Spielregeln, die Eigentums- und Nutzungsverhältnisse auf ein Gleis zu setzen, das hoffentlich für die Zukunft im wahrsten Sinne des Wortes auf dem statisch gefährdeten Burgberg tragfähig sein wird. Das aber wäre ein eigenes Kapitel, das hier nicht ausgebreitet werden soll.

Resumee: In den drei Fällen ging es um eine spezielle Form sozialistischer Übergriffe gegen Jugend-Einrichtungen aus dem kirchlichen Umfeld von Innerer Mission und Jungmännerwerk. Der vierte Fall in der Kirchengemeinde Seyda im Kirchenkreis Jessen/Elster ist nach Wissen des Autors bisher nicht untersucht und mag eher untypisch sein, weil er ein Seniorenheim betraf. Wie in einem Fall angedeutet, stellte sich über die konkreten Anlässe hinaus die auf der kirchlichen Ostkonferenz behandelte Frage, ob hier nur Einzelfälle zu staatlichen Exempeln hochstilisiert worden waren, weil die Differenzen in den Ansichten zu groß waren, wie mit „der Jugend“ in der DDR umgegangen werden solle, oder ob gezielt oder nebenbei die Evangelischen Kirchen auf dem Territorium der DDR getroffen werden sollten. In der Phase der Umstellung des Diakonischen Dienstes erwies es sich als heilsam, dass die Provinz- und Landeskirchen die grundsätzlichen Fragen für ihre Einrichtungen der Inneren Mission und auch für das ihnen ferner stehende Jungmännerwerk noch in geschwisterlichem Dienst und im Wege der kirchlichen Aufsicht beantwortet haben. Die geschilderten Ereignisse sind jetzt 60 Jahr her, aber mehr als 20 Jahre nach der friedlichen Revolution ist auch im östlichen Teil des vereinten Deutschlands eher Realität, dass sich dieses Verhältnis für die modernen Komplex-Unternehmen der Diakonie anders fortentwickelt hat. Diakonie ist Äußerung kirchlichen Lebens, aber Diakonie ist nicht integrativer Teil von Kirche. Insofern sind Inhalt und Formulierungen des Kirchengesetzes über den Diakonat vom 17. April 1953 markante Eckpfeiler von Zeitgeschichte, wenn es dort in § 1 Abs. I heißt „Der diakonische Dienst geschieht innerhalb der allgemeinen kirchlichen Ordnungen in der Freiheit, die die Eigenart christlicher Liebestätigkeit und die besonderen Aufgaben volksmissionarischer Verkündigung erfordern.“
Und über allem Entsetzen darüber, zu welchen Verdrehungen von Tatsachen die Organe der Staatsmacht griffen, um ihre Ziele gewaltsam durchzusetzen, bleibt die vorsichtig geäußerte Warnung von Propst Richter aus Quedlinburg wegweisend, die Kritik im Vorgehen auch zu hören und nicht einfach durch ein stures „weiter wie immer“ zu übergehen.

23 Die Vorgänge sind hier zusammengetragen nach der Aktenüberlieferung im Archiv der Kirchenprovinz Sachsen aus dem Bestand des Konsistoriums Rep A gen Schloß Mansfeld Nr. 1733 Band I 1946 – 1951, Nr. 1734 Band II 1951 – 1953 und1735 Band III 1954 - 1958

VEDD

Impressum

Herausgeber:
Verband Evangelischer Diakonen-, Diakoninnen- und Diakonatsgemeinschaften in Deutschland e. V. – VEDD
Glockenstraße 8, 14163 Berlin
Tel. 0 30 / 80 10 84 04
vedd@vedd.de
www.vedd.de

Evangelische Stiftung Neinstedter Anstalten
Lindenstraße 2, 06502 Thale/OT Neinstedt
Tel. 0 39 47 / 99 100
www.neinstedter-anstalten.de

Verantwortlich: Diakon C. Christian Klein
Gestaltung: www.redbuero.de

Weitere Broschüren aus der Reihe IMPULS – POSITIONEN UND KONZEPTE AUS DEM VEDD im Internet unter www.vedd.de

IMPULS